

municiret worden“. Nachdem er aber erfahren, daß zwei der Zeugen, nämlich Joachim Bettin, Pfarrer zu Lunow, und Joachim Kleppan, Bürgermeister zu Oberberg, nachdem denselben nach Prüfung der Zeugenaussagen hinterbracht, als sollten sie etliche Artikel bejaht haben, diesem widersprochen und es nicht zugestanden hätten, habe Jobst v. Oppen ihn gebeten, sich zu den beiden Personen zu verfügen und den Pfarrer zu Lunow auf den 11., 19. und 20., den Bürgermeister aber auf den 19. Artikel zu befragen, ob sie dieselben, wie in den Attestatae stehe (der Wahrheit zur Steuer) bejaht hätten und über ihre Aussage eine oder mehrere öffentliche Instrumente aufzunehmen und auszufertigen, was er dem v. Oppen nicht habe abschlagen können. Folgen die 3 Artikel 11, 19 und 20, nämlich ad 11: Ob Jobst v. Oppen zu Fredersdorf und Neuendorf ungeschert gesagt, die Neumark gehöre dem Markgrafen Christian u. s. w., ferner ad 19.: Daß Oppen nach dem Leichenbegängniß der Kurfürstin, bei dem er zugegen gewesen, in Neuendorf die (obenstehende) Aeußerung über den Hofprediger Fleck gethan und ad 20: Ob Jobst v. Oppen gesagt, daß das nach der Predigt verlesene Gebet ein rechter Fuchschwänzer gemacht haben müsse u. s. w.

Hierauf habe der Pfarrer zu Lunow ad 11 in Abrede gestellt, von Oppen oder sonst wem jene Aeußerung gehört zu haben. Ad 19 habe Oppen vielleicht gesagt: „Ich achte dafür, daß der Pfaffe nicht würdig gewesen, einer so hohen Person die Leichenpredigt zu thun“. Zum 20. Artikel sagt er, das Betreffende weder von Jobst v. Oppen, noch von Jemand anderm gehört zu haben. Der Bürgermeister von Oberberg habe bezüglich des 19. Artikels ebenso ausgesagt wie der Pfarrer von Lunow, mit dem Hinzufügen, daß er jene Worte mehr vom Pfarrer von Oberberg, als von Jobst v. Oppen gehört habe.

— Im Jahr — 1607 — — — — — Dinstags nach Petri Pauli, wahr der 30. Monats tagt Junii nach dem alten Calendar. — —

Gleichz. Abschrift in den Acten betreffend Jobsts v. Oppen gegen des Kurfürsten Reputation gemachte Aeußerungen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 102 bis 104 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erging unterm 26. April 1608 ein Rescript des Kurfürsten an N. N. (die Adresse ist abgeschnitten; es ist der Notarius Erhard Heyde gemeint), daß er, da Jobst v. Oppen sich unterstanden, einige bereits eidlich abgehörte Zeugen durch einen Notar über ihre Deposita nochmals vernehmen zu lassen, dies höchst befremdlich finde, weshalb er sofort andere ihm vorzustellende Zeugen über die betreffenden Artikel unter Zugiehung des Hofadvocaten Klinth zu vernehmen und darüber ein Instrument auszufertigen habe. (Ebendas. f. 117.) Vergl. das Regest vom 28. April 1608.

600) 31. Juli 1607.

Schreiben Christophs v. Ziegesar an seinen „Oheim und vertrauten Bruder“ Hans Friedrich v. Oppen auf Fredersdorf. Er habe aus der Anlage das Begehren seines Bruders (Jobst v. D.) ersehen; es sei richtig, daß er über die ihm zugeschickten Punkte befragt worden sei, aber davon wisse er nichts, daß

er sie sollte bejaht haben, und hätte er gewünscht, mit der „Pfaffensache“ zufrieden gelassen zu sein, zumal Jobst v. Oppen dem Pfaffen mehr Liebes und Gutes, als irgend einem seiner Freunde erwiesen, und sehe er nun, was er für Dank davon habe.

Datum Weitewitz den 31. Julii neuen Calenders Anno 1607.

Gleichz. begl. Abschrift in den Acten betreffend Jobsts v. Oppen gegen des Kurfürsten Reputation ausgestoßene Reden s. r. Rep. 22 Nr. 224a f. 100 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

601) **13. September 1607.**

George v. Oppen, Erbherr auf Kossenblatt und Michel bekundet, daß ihm Friedrich Tristrand v. Klising zu Züsterbog vermöge seiner Obligation 500 Thaler und von 1592 die Zinsen davon nebst entstandenen Kosten schulde und daß die Bezahlung aller angewendeten Mühe ungeachtet bis jetzt nicht erfolgt sei, sodas die Execution habe verfügt werden müssen. Da der v. K. nun hiergegen in leichtfertiger Weise beim Reichs-Kammergericht appellirt habe, so bevollmächtigte er zu seiner Vertretung in dieser Sache den Reichs-Kammergerichts-Advocaten J. U. D. Konrad Fabri.

Geschehen Kossenblatt den 13. Septembris stylo ueteri Anno 1607.

Original mit Unterschrift und Siegel in den Reichs-Kammergerichts-Acten zu Speyer Litt. K. Nr. 706 f. 59. 60 im K. Staatsarchiv zu Weßlar. Eine anderweite Proceßvollmacht für denselben vom 20. Januar 1608 Ebendas. f. 65. 66.

602) **15. September 1607.**

Bericht des Vice-Kanzlers und Geh. Raths Dr. Friedrich Bruckmann an den Kurfürsten in Sachen Jobsts v. Oppen auf Grund der Einsichtnahme der Acten des Kammergerichts. Referent erwähnt zunächst der hierin befindlichen Schriftstücke, woraus hervorgeht, daß der Hofgerichts-Advocat Klint in dem Proceße thätig war und eine Exceptionsschrift Jobsts v. O. vom 20. Juli vorliege. Auch habe der Kurfürst ihm (dem Referenten) ein Gutachten über den Proceß auferlegt, das mit den Acten demnächst drei Universitäten zu rechtlicher Belehrung und zum Urtheilspruch vorgelegt werden solle. Er werde dies „Bedenken“ in kurzer Zeit überreichen und äußert sich über die drei in Vorschlag gebrachten Universitäten Wittenberg, wo es nicht gut (mit den Rechtskundigen?) bestellt sei, Tübingen und Heidelberg, die weitab gelegen seien. Er bittet um Resolution.

Geben in E. Kurf. G. Stadt Coln an der Sprew am 15^{ten} Septembris des Jhres 1607.

Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a, Jobst v. Oppen zc. betreffend, f. 93 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. In der darauf vom Kurfürsten Joachim Friedrich an den Referenten unter dem 20. September ej. a. erfolgten Resolution (Orig. Ebendasselbst f. 96) heißt es u. a., daß die Exceptionsschrift des v. Oppenschen Anwalts sehr „spizig und weitläufig“ sei. Vor der

Verfendung der Acten an die Universitäten Wittenberg und Marburg wolle der Kurfürst selbst Kenntniß von den Acten nehmen.

603) **6. October 1607.**

Die Erzb. Magdeburgische Lehnscanzlei berichtet dem Domcapitel zu Magdeburg, daß nach Ausweis der Acten der v. Oppen nicht die gesammte Hand an den Pächten aus der Zindelmühle bei Treuenbrießen habe.

Datum Halle den 6. Octobris 1607.

Original in den v. Oppenschen Lehenacten v. J. 1601—1775, früher beim Oberlandesgericht zu Frankfurt, jetzt beim Kammergericht zu Berlin. — Unterm 16. October 1612 bitten die v. Oppen beim Domcapitel zu Magdeburg um die Belehnung mit den Weinläbischen Kornpächten aus der obigen Mühle (Original Ebendas.), worauf d. Halle den 16. November 1612 Christoph, George und Caspar v. O. zur Lehnsempfängniß citirt wurden. (Original Ebendas.) Am 6. März 1613 stellen sie eine Vollmacht zu diesem Behufe aus (Original Ebendas.); desgleichen wird am Montage nach den heiligen drei Königen 1614 Caspar Ernst v. O., Bruder des Kammerers George v. O., zur Empfängniß des Lehens der obigen Mühlpächte bevollmächtigt. (Original Ebendas.) Die v. Oppen waren dann am 10. März 1615 damit belehnt worden. (Ebendas.)

604) **17. October 1607.**

Der Domdechant zu Halberstadt Matthias v. Oppen unterschreibt und unterschiegelt Namens des Domcapitels den Vertrag, mittelst dessen die Gebrüder Hans und Balthasar Berndes (letzterer Amtmann zu Schneitlingen) dem Domcapitel $\frac{3}{4}$ Hufen zu Wegeleben verkaufen.

Gebenn Halberstadt im Jhare Christi Tausent Sechshundert vnnnd Seuen, den 17^{ten} Monats Tag Octobris.

Original auf Papier im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochstift Halberstadt XIII. Nr. 330.

605) **23. October 1607.**

Urtheil der Juristen-Facultät zu Marburg, gerichtet an einen Nichtgenannten, auf die Frage, was auf die Injurirung und Schmähung eines Landesherrn durch einen vom Adel, seinen Lehnsmann, zu erfolgen habe, auf Grund des Referates des Consulanten, wobei die Facultät bemängelt, daß nicht die Acten und die Zeugnisaussagen beigelegt seien, jedoch in der Voraussetzung, daß das ihr unterbreitete Referat actenmäßig sei: daß ein solcher Vasall die von seinem von ihm angegriffenen Landesherrn habenden Lehen verwirkt und sich derselben verlustig gemacht habe, auch der Lehnsherr wohl befugt sei, die dem Lehnsmann auf sein Leben verschriebenen Lehen einzuziehen. Da es aber mit solchen Privationen mißlich, so sei der Delinquent unzweifelhaft der Bestrafung seines Landes- und Lehnsherrn

verfallen, der sie nach Belieben abmessen, aber sie nicht auf Todes- oder andere Leibesstrafe und dann auch nicht noch auf Einziehung der Lehen extendiren könne.

— geschehen — am 23. Octobris Anno 1607.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten betreffend die von Jobst v. Oppen gegen des Kurfürsten Reputation gemachten Neußerungen s. r. Rep. 22 Nr. 224 a f. 105 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

606) **21. November 1607.**

Jobst v. Oppen richtet eine Bittschrift an Kurfürst Christian II. Herzog von Sachsen. Derselbe werde bereits erfahren haben, wie er vor etwa einem Jahre von dem gottlosen Pfaffen zu Oberberg, Namens Clemens Kerasander, als dieser wegen Ehebruchs und andern Verbrechen von ihm, als der Obrigkeit zu Oberberg, habe zur Strafe gezogen werden sollen, bei seinem gnädigsten Kurfürsten und Herrn, dem Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg diffamirt, traducirt und angegeben worden sei. Ob nun wohl derselbe durch solche erschreckliche calumnias und diffamationes nicht unbillig zur Ungnade gegen ihn bewogen worden, sodaß er nicht nur inquisitiones angestellt, sondern auch die von dem Pfaffen vorgeschlagenen 24 Zeugen habe abhören und scharf examiniren lassen, sondern auch sein Hofadvocat eine höchst beschwerliche Klage wider ihn angestrengt und die Sache eine Zeit lang „gar hart getrieben“, so habe ihn doch der Kurfürst nicht ungehört wollen verurtheilen lassen, sondern als ein frommer, löblicher, christlicher Fürst ihn zu seiner Rechtfertigung und Verantwortung, wofür er sein Leben lang unterthänigst dankbar sein werde, verstattet. Danach hege er keinen Zweifel, daß Gott seine Unschuld dermaßen offenbaren und an den Tag kommen lassen werde, daß der Kurfürst seine wider ihn gefasste Ungnade fallen lassen und wieder sein gnädigster Kurfürst und Herr sein und bleiben würde. Da auch er (der Kurfürst von Sachsen) sein Herr sei, so bittet er denselben um eine Intercession beim Kurfürsten von Brandenburg, damit derselbe die Ungnade gegen ihn fallen und ihn mit genanntem „Pfaffen zusammen lassen“ möge, damit er seine Unschuld noch weiter darthun und wegen der ihm zur Last gelegten Verleumdungen gegen den Pfaffen eifern und seinen guten Namen gegen solche Injurianten und Ehrenkränker bis an seine Grube erhalten könne, und ferner, daß er für ihn so eintrete, damit er aus seiner hohen Bedrängniß herauskomme, Ruhe und Friede entstände, er mit dem Kurfürsten als seiner hohen Obrigkeit versöhnt und dieser ihm wieder mit der vorigen Gnade zugethan werde. Er wolle, wenn der Kurfürst seine Vorbitte einlege, sie mit Leib und Leben, Gut und Blut zu verdienen suchen.

Datum Nemenborff 21. Nouembris Anno 1607.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten betreffend die von Jobst v. Oppen wider des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg Reputation geführten Reden s. r. Rep. 22 Nr. 224 a f. 107. 108 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

607) S. d. (Ende 1607? Anfangs 1608).

Urtheil der Juristen-Facultät der Universität zu Leipzig an einen Nichtgenannten gerichtet auf die 3 ihr vorgelegten Fragen in Betreff der von einem Lehnsheeren wider seinen Lehnsmann und undankbaren Donatarius zu verhängenden Strafe. 1) Die Injurien und Schmähreden anlangend, so habe der Vasall sich einer großen Undankbarkeit und der Felonie schuldig, also auch dadurch seiner Lehen verlustig gemacht. Was aber den Zeugenbeweis in Betreff der wichtigsten und vornehmsten Injurie, worauf die Felonie allein beruhe, anlange, daß nämlich bei einem Churfürsten und Landesherrn kein treues Herz zu finden, und sein ältester Sohn zur Regierung untüchtig, närrisch und wahnwitzig sei, so seien der 6. und 7. Zeuge hierüber „singulares und mit Mängeln behaftet“ und der Beweis nicht einmal halb geführt, daher der Lehnsmann nothwendig zum juramentum purgatorium zuzulassen. 2) Obwohl es Rechtens sei, daß von dem undankbaren Donatarius auch wegen wörtlicher grober Schmähung die ihm auf Lebenszeit gemachte Ueberweisung von Gütern revociret und diese eingezogen werden könnten, es auch ferner an dem sei, daß solche Schmähreden summirt eine atrox et inhonesta injuria ausmachen, so könne doch, da der 6. und 8. Zeuge „tadelhaft“, die Strafe und Widerrufung des Gegebenen nicht stattfinden, weshalb es in Anbetracht, daß nur zwei Zeugen zum Beweise der Undankbarkeit des Beschenkten genügten und dann obige beide Aussagen wenigstens pro informatione gelten könnten, auch ferner der Beklagte zum Reinigungsseid zuzulassen sei. 3) Obwohl der Landesherr für Unterthanen, die nicht ex levitate oder lubrica lingua, sondern aus bösem Gemüth und Vorsatz schmähen und ihm Uebles nachreden, willkürlich zu strafen das Recht habe und die Strafe auch auf die Confiscation der Allodial- und Erbgüter ausdehnen könne, so sei doch, da der Fürst an Billigkeit und Rechtspflege gebunden und ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß ein solcher Delinquent mit den Strafen cujusvis laesae majestatis zu beahnden, dazu auch die Verwirkung der Güter gehöre, der Beklagte mit einer solchen Strafe nicht zu belegen und, da sonst die Kinder des Delinquenten und seine Verwandten (also Unschuldige) mit getroffen werden würden, die gelindeste Strafe in Anwendung zu bringen, weshalb in diesem Falle von der Confiscation der Güter billig abzusehen und der Beklagte, falls er überführt worden oder den Reinigungsseid nicht leisten könne, mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen sei.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten betreffend Johsts v. Oppen wider des Kurfürsten von Brandenburg Reputation ausgestoßene Injurien s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 115—116 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

608) 19. Januar 1608.

Kurfürstliches Rescript an das Consistorium zu Berlin auf ein Bittgesuch des Pfarrers zu Oderberg Clemens Kerasander, zu veranlassen, daß er von

Jobst v. Oppen wegen seines restirenden Retardats befriedigt werde und die ihm gebührenden 12 schweren Gulden jährlich rechtzeitig empfangen.

Datum Hohen-Zinow den 19. Januarii Anno 1608^{ten}.

Concept in den Acten Jobsts v. Oppen wider des Kurfürsten von Brandenburg Reputation geschehene Reden betreffend, s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 109 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Das Consistorium berichtet hierauf unterm 19. März 1608, daß in Betreff des Retardats die entsprechende Verfügung an Jobst v. Oppen ergangen sei; mit den 12 fl. verhalte es sich aber anders, da der Pfarrer sie von jeher aus der Hofrenthe empfange, weshalb das Consistorium keine Verfügung treffen könne. (Ebendas. f. 112—114.)

609) 16. Februar 1608.

Heinrich v. Oppen schreibt an das Schöffengericht zu Brandenburg und bittet um Rechtsbelehrung über folgenden Fall. Einer seiner Unterthanen zu Michel, Jacob Sehger, der bereits verstorben, habe vor 8 Jahren einen Rossathen- hof von seiner Mutter und seinem noch lebenden Bruder ererbt und sich darauf vor 7 Jahren verheirathet mit des dortigen Schmidts Tochter Euphemia, mit der er drei Kinder erzeugt habe, die indeß alle, gleichwie die Mutter, verstorben seien, letztere an der Pest im verwichenen Jahre. Nun habe der Verstorbene noch einen rechten Bruder, der eine Forderung von 12 fl. an seinen Hof habe, und die verstorbene Frau des Jacob Sehger eine Mutter hinterlassen, sodas es sich frage, wie sich das Erbrecht dieser Personen gestalte.

Datum Schlalach den 16. Februarii Anno 1608.

Original in vol. LV. der Acten des Schöffensitzes zu Brandenburg f. 21 beim R. Amtsgericht daselbst. Hierauf erfolgte der Rechtspruch unterm Mittwoch nach Invocavit 1608. Ibid. f. 22.

610) 15. März 1608.

Vertrag, mittelst dessen Valentin v. Kropff auf Gröningen und seine Brüder und Vettern, sowie sein Schwager Volkmar v. Germershausen dem Domdechanten und Portenarius des Hochstifts Halberstadt, auch Probst an S. Bonifaz daselbst Matthias v. Oppen eine Hufe vor Wegeleben, im Wibyschen Felde belegen, für 300 Thlr. verkaufen.

Geschehen vnnndt gegeben zu Halberstadt den Funffzehenden Martii Im Eintausendt Sechshundersten vnnndt Achten Jahr.

Original auf Papier mit 6 aufgedruckten Siegeln der Verkäufer im Rgl. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochstift Halberstadt XIII. Nr. 327.

611) 1. April 1608.

Die Gebrüder Jobst und Hans Friedrich v. Oppen, zu Frederisdorf geseßen, richten eine Eingabe an das Schöffengericht zu Brandenburg unter Ueberreichung der Urgicht eines gefangenen Weibes, welches heimlich geboren, das Kind

in Bettstroh versteckt und heimlich habe fortbringen wollen, mit der Anfrage, was mit ihr nach dem Rechte geschehen solle, nachdem sie in der Tortur des Geständniß abgelegt, das Kind sei todt zur Welt gekommen.

Datum Frederßdorff den 1. Aprilis Anno 1608.

Original in vol. LV. der Acten des Schöffensitzes zu Brandenburg f. 233 beim R. Amtsgericht daselbst. F. 234 findet sich das Verhör mit der Inculpatin. Das Urtheil lautete, daß, wenn dieselbe vor dem peinlichen Halsgericht bei ihrer Aussage verbleibe, sie im Wasser vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Ibid. f. 236. In dem Verhör unter der Tortur habe sie gestanden, daß sie das Kind habe „murren“ hören und als sie es an der Erde verloren, habe sie mit dem Fuß darauf getreten. Schon unterm 12. März 1608 hatte der v. Oppen bei den Schöffn angefragt, ob die Gertrud Göhe darüber, ob sie das Kind todt, oder, wie zu vermuthen sei, es noch lebend geboren und dann getödtet habe, mittelst der Tortur zu verhören sei, was vom Schöffn-Collegium bejaht wurde. Ibid. f. 533 ff.

612) 28. April 1608.

Notariats-Instrument des Notars Erhard Henke über die nochmalige Zeugenvernehmung des Bürgermeisters Joachim Kleppan zu Oberberg und des Pfarrers zu Lunow Joachim Bettin in Sachen des Pfarrers Kerasander wider Jobst v. Oppen. Der Erstere, dem seine erste vor der kurfürstl. Commission gemachte Aussage auf den 19. Artikel vorgehalten wird, erklärt, daß sie richtig sei und er dabei bleiben wolle. Was aber seine durch den v. Oppen veranlaßte nochmalige Vernehmung (durch den Notar J. Köppen) anlange, so sagt er aus: Einstmals sei ein ihm Unbekannter neben Hans George v. Ziegefar und Albrecht v. Warnsdorf zu ihm in das Zollhaus zu Oberberg gekommen, habe ihn, der damals mit anderen guten Leuten sich einen ziemlichen Rausch getrunken, hinausbitten lassen und ihn gefragt, was er auf den 19. Artikel wider Jobst v. Oppen ausgesagt habe, worauf er ihm mit kurzen Worten erwidert, daß es nicht anders, als bei der eidlichen Aussage geschehen sei. Dies habe jener Notar aufgeschrieben und sei darauf nebst den Zeugen fort-, er aber zu seinen Gästen gegangen. Wäre er zuvor verwarnt worden, so würde er ihm ausführlich geantwortet haben. Ihm sei unrecht geschehen, daß über seine Aussage etwas anderes notirt worden sei; er bleibe bei seiner ersten Aussage stehen.

2) Der Pfarrer zu Lunow J. Bettin läßt sich ähnlich aus: Es wäre unrecht, wenn in dem Notariats-Instrument (von J. Köppen) seine Aussage so wie dort stehe, abgefaßt sei; er habe vielmehr sie im Einflange mit seiner ersten Deposition abgegeben. Die Sache habe sich so verhalten. Als er eines Tages (den Tag habe er vergessen) vom Wasser sich Fische geholt und habe nach Hause gehen wollen, habe er einen jungen, unbärtigen, ihm unbekannten Menschen, der sich nachher als Notar aus Stettin vorgestellt, vor der Pfarre zu Lunow spazieren gehen gesehen. Als er näher getreten, habe der junge Mann ihn gegrüßt und ihm zu verstehen gegeben, daß er von Jobst v. Oppen an ihn abgesandt sei, ihn zu bitten,

ihm doch zu berichten, was er wider ihn in Berlin bezeugt habe, worauf er gesagt, was er bezeugt habe, „das würde die Feder wohl (wieder) geben“, worauf jener fortgegangen, hätte ihm aber keinen Artikel, wie das (Röppensche) Instrument besage, vorher vorgehalten, sondern ihn nur im Allgemeinen befragt; auch wären keine Zeugen dabei, sondern nur der Notar allein gewesen. Vorher wäre einmal auch Hans George v. Ziegesar in die Pfarre gekommen und hätte gesagt, daß er von Jobst v. Oppen geschickt sei, ihn zu bitten, er möchte ihm vertraulich mittheilen, was er gegen ihn ausgesagt, worauf er ihm bemerkt, daß das wohl aus den Acten sich ergeben würde; er wolle hoffen, es würde ihm nicht zu viel zuwider sein. Auch des v. Oppen Ehefrau hätte einmal die gleiche Frage an ihn schriftlich gerichtet; er hätte aber den Brief zerrissen und ihn nicht beantwortet, worüber Frau v. Oppen ihren Unwillen zu den Leuten im Dorfe ausgesprochen habe. Endlich sei einmal Jobst v. Oppen selbst zu ihm auf das Feld gekommen und habe gesagt: „Herr Joachim, ich habe eure Sache bekommen und finde daraus, daß Ihr mir nicht zuwider gewesen“.

— Auf der Churbrand. Hoff Canzley den 28. Aprilis Anno 1608.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten (wie vorher) f. 119—123 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

613) 3. October 1608.

In der Leichenprocession beim Begräbniß des Kurfürsten Joachim Friedrich Markgrafen von Brandenburg wurde die Prinzessin Dorothea Sibylla von Brandenburg geführt von Hans v. Salgast und Georg v. Oppen.

Gedruckte Leichenpredigt in der R. Bibliothek zu Berlin.

614) 28. October 1608.

Heinrich v. Oppen auf Schlalach schreibt an das Schöffencollegium zu Brandenburg, daß ihm sein Schwager Hans Segeband v. Bredow auf Hage in Gemäßheit der beigelegten Obligation vom Tage Michaelis 1604 2000 Thaler geliehen. Er sei nun bei der Verzinsung der Schuld mit seinem Gläubiger wegen des zeitigen Kurses und Werthes der Reichsthaler in Differenzen gerathen und bittet um einen Spruch, wie er sich in Bezug auf diesen Punkt zu verhalten habe.

Datum Schlalach den 28. Octobris Ao. 1608.

Original in vol. LVI. der Acten des Schöffensitzes zu Brandenburg f. 232. 233 beim R. Amtsgericht zu Brandenburg.

615) 1608.

Nach einem Berichte des Uckermärkischen Landreiters besaß damals Jobst v. Oppen in Lunow (1 $\frac{1}{2}$ Meilen nordöstlich von Oderberg), mit Ausnahme von 5 sämmtliche Rossäthendienste, welche ihm als Besitzer von Neuendorf zustanden.

Fidicin Die Territorien der Mark Brandenburg II. p. 224 nach urf. Quelle.

616) S. d. (1608.)

Vorstellung des Pfarrers zu Oberberg Clemens Kerasander an den Kurfürsten von Brandenburg. Er werde von Jobst v. Oppen und Johann Stegemann, Richter zu Oberberg, nebst ihrem Anhang hart verfolgt, werde von ihnen Verräther, Schelm, des Kurfürsten Fuchschwänzer gescholten, und des Richters Mutter habe gesagt, sie würde ihn nicht ungeschmäht lassen, bis ihm ein Schwert durch den Kragen ginge; auch der Richter selbst habe gesagt, zu Unrecht habe man ihn eingesetzt, zu Recht habe man ihn wieder frei lassen müssen. Selbst von des v. Oppen Gefinde werde er insultirt. Als er am Himmelfahrtstage zur Beichte gefessen, sei der Fischer des v. Oppen mit seinem Anhang auf den Thurm gegangen und habe zu stürmen und zu läuten begonnen mit allen Glocken, wohl eine Stunde lang, daß er die Beichte nicht habe hören können. Als er herausgeeilt, es ihm zu verbieten, sei er von ihm „aufs Schändlichste heruntergemacht“ worden, bis ins Haus des Kirchenvorstehers verfolgt und insultirt worden, mit Thaten und mit den Worten: „Du bist wohl zum Kurfürsten gegangen und hast geklagt, zieh' hin und verklage mich auch, Du loser Pfaffe“. Das habe er dem Rath auf der Kanzel geklagt, aber es habe nichts gefruchtet. Stegemann fungire wieder als Richter, bedrücke die Leute und habe auch seines Stiefvaters Knecht so geschlagen, daß er gestorben sei.

Ferner hätten sie einen vornehmen Bürger durch den Stadtknecht so schlagen lassen, daß er darüber seinen Geist aufgeben müssen. Eine schwangere Bürgerfrau habe Jobst v. Oppen aus geringfügiger Ursache ins Blockhaus sperren lassen, daß sie dort zu früh geboren. Mit der Bürgerschaft werde gewalthätig umgegangen. Der v. Oppen, Stegemann, dessen Frau und Stiefvater gingen nicht zur Kirche, Beichte und Abendmahl 2c. 2c. (Folgen die Angaben anderer Insulten und Ungehörlichkeiten von der Stegemannschen Seite.) Die (verw.) Frau v. Zinnewig, Jobsts v. Oppen Schwester, treibe in der Stadt bürgerliche Nahrung mit Viehzucht, braue Bier und verkaufe es, ohne Ziese zu geben, lasse auf der kurfürstlichen Heide ohne Anweisung Holz schlagen und gebe einen Preis nach Gutdünken dafür. Jobst v. Oppen sei mit Hans Stegemann stets in Neuendorf zusammen und Beide verfolgten ihn aufs Heftigste. Am jüngsten Donnerstag in den Ostern habe bei Jobst v. Oppen ein großes Convivium stattgefunden, bei dem sich auch der alte Fritz v. Therno aus Franken, Dr. Pannonius aus Landsberg, der Zöllner von Oberberg und andere Anhänger Oppens befunden hätten. Des Abends sei ein großes Wetter aufgestiegen, worauf Oppens Narr habe auf die Kniee fallen müssen, worüber sie Gespött getrieben und gesagt, der jüngste Tag werde kommen, obschon damals gerade die gnädigste Landesmutter auf der Bahre gestanden. — Am 28. und 29. Juli habe der vermeinte Richter Hans Stegemann, des Kurfürsten Gefangener, in Wilhelm Fronhöfers Behausung

ein großes Convivium gehalten, habe da einen neuen Schöffler creirt und mit des v. Oppen „Gefindtlein“ und Anhang auf der Straße mit 3 Fideln vor seine (des Pfarrers) Hausthür gezogen und ihn, ohne Zweifel ihm zum Trost, mit großem „Zuchzen“ und Schreien heraus und herein fideln lassen, da doch zur Zeit „kein Bräutigam oder Braut des Trauerns halber sich mit Spielwerk zur Kirche haben finden müssen“. Dann folgen Berichte über andern Unfug, Insulten zc. am jüngsten Sonntage, den 2. August, wobei Oppens Name nicht genannt ist.

Am 11. August habe sich Hans Stegemann mit seinem Anhang, Jobst v. Oppen Schreiber u. A. zuerst in Neuendorf, dann in der Ziegelscheune und zuletzt in des Zöllners Hause „toll und voll“ gefoffen und sich dann von den Spielteuten nach Hause fideln lassen, seien endlich mit einer blanken Behre vor sein Haus gezogen und hätten ihn in seiner Abwesenheit herausgefordert, mit den Worten: „Komm heraus, Du Berräther, Pfaff, Schelm, Dieb, Teufelsbanner“, was seine Nachbarn gehört. Dann habe sich des v. Oppen Schreiber aus der Stadt herausfideln lassen (er sei nach Neuendorf gezogen) u. s. w. u. s. w. Am 20. August habe Jobst v. Oppen vor Oderberg gehezt.

Er bittet, der Kurfürst möge eine Inquisition anstellen lassen; dann werde er erfahren, ob er die Wahrheit gesagt habe. Der Kurfürst möge ihn schützen oder ihn an eine andere Stelle versetzen, damit er von den bösen Leuten fortkomme.

Original, unterzeichnet: „Clemens Kerasander“, in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a, die von Jobst v. Oppen gegen die Reputation des Kurfürsten gethanen Äußerungen betreffend, f. 75–79 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Nach der obigen Angabe in Betreff des auf einen Sonntag fallenden 2. August zu schließen, würde das Schreiben in das Jahr 1609 gehören. Aber die Anlage datirt von 1608 und ist mit etwas anderer Tinte geschrieben. — Hierauf schließt sich unmittelbar an eine undatirte, gleichfalls vom Pfarrer geschriebene, artikelweise Aufzeichnung, aus der, was Jobst v. Oppen anlangt, noch Folgendes zu entnehmen ist. (Von Stegemann wird behauptet, daß er in fast 6 Jahren nur einmal zum Abendmahl und in 2 Jahren gar nicht zur Predigt gekommen. Er sei, wie Lutherus sage, zweifach des Teufels.) Oppen sei selten anwesend und dann vertrete ihn Stegemann, dem er bei allen seinen Handlungen den Rücken decke. Gott und der Kurfürst möge sich der Armuth erbarmen u. s. w. Seit 8 Jahren sei kein Gerichtstag gehalten worden, als am 10. Januar des laufenden Jahres 1608. Damals habe er mit der großen Glocke läuten und die Schöffen zusammen rufen lassen, um Gericht zu halten, obgleich Jobst v. Oppen damals außer Landes gewesen sei. Am 29. Januar 1608 habe ihm (dem Pfarrer) der Müller von Lunow berichtet, daß Jobst v. Oppen, Hans v. Schöning auf Lübtow und Hans George v. Ziegelsar im verwichenen Herbst zu Lunow gehezt hätten, jeder an einem besondern Ort. Der Müller habe 2 Füchse an den Wagen getragen und da die Hunde einem Stück Wild nachgeeilt und Oppen sie nicht wieder bekommen können, habe er den Müller gebeten, sie ihm zurück zu bringen, wenn sie wieder zum Vorschein kämen. Folgen noch Angaben über unbefugtes Masttreiben Seitens des Oppenschen Heideknechts. Der Schlächter berichtet, daß er zur Mastzeit für Oppen „50 und 8“ Schweine abgethan. Im verwichenen Herbst hätten Oppen, Albrecht v. Barnsdorf und der v. Ziegelsar in Bardin gehezt;

der Narr habe dabei auf einem Esel geritten. — Vierzehn Tage vor Weihnachten sei Jobst v. Oppen fortgegangen und noch nicht wiedergekommen; er habe dabei etliche Kisten mit Bettgewand und Victualien weggeführt, habe Ochsen wegtreiben und Hunde fortführen lassen. In der Woche Oculi sei seine Frau wiedergekommen und habe 2 adeliche Jungfern mit sich genommen; sie wolle nach Franken. — Des Jobst v. Oppen Vogt berichte selbst, daß Ersterer zu den 4 apfelgrauen Pferden noch 4 gekauft und mit 8 Pferden (nach Franken?) zu Hofe habe ziehen wollen. Er habe ihm sagen lassen, wenn es Zeit, solle er säen, falls er zur Saatzeit nicht anwesend sein sollte. Des v. Oppen Schwester, eine Wittve (Frau v. Zinnewitz) sei „Regiererin“ zu Neuendorf. — Folget noch eine Bemerkung über Stegemanns Verhalten. Er bittet den Kurfürsten um Hülfe in solcher Noth der Armen und um Untersuchung seiner Angaben. Ebendas. f. 73. 74.

617) 6. Februar 1609.

Jobst v. Oppen bittet das Schöffencollegium zu Brandenburg um einen Rechtspruch in Sachen der Wittve Westenbergh und ihres Schwiegersohnes wegen ausgestoßener Injurien.

Actum Neuendorff 6. Februarii Anno 1609.

Original in vol. LVII. der Acten des Schöffensitzes zu Brandenburg f. 62 beim R. Amtsgericht daselbst. Das Schöffengericht erwiderte hierauf, daß nach Lage der Acten die Sache noch nicht vollkommen spruchreif sei, und wies auf die Mängel der bisherigen Beweiserhebung hin. Ibid. f. 62^v. 63.

618) 10. Mai 1609.

Auf Georgs v. Oppen Todesfall muthet sein Sohn Christian für sich und seine unmündigen Brüder George, Caspar, Christoph und David v. Oppen und leistet den Lehnseid; die letztern erhalten Indult. Die zur Gesammthand berechtigten David und Caspar Ernst v. Oppen sollen s. Z. Lehnsfolge thun. Von den Gütern sind 2½ Lehnspferd zu stellen.

Auf todtlichen abgang George von Oppen sehligen vndt heutige citation ist dato Christian von Oppen vor sich vnd seine noch vnmundige gebrüder Georgen, Caspar, Christof vnd Daviden alhier erschienen, hatt vor sich vndt sie die lehen vnd gesambte hant empfangen vnd vor seine Person pflicht geschworen; sobald die vnmundigen dan auch ihre Mundigkeit erreichen, sollen sie auch hulbigen.

Ihre mit vorsamblate seint Davit vnd Caspar Ernst von Oppen, die sollen in rechtsvorordente frist der gesambten hant auch folge thun. Actum Beeskow den 10. Maii Anno 1609.

2½ Pferde 50 thaler lehensgelt, dedit

Item brocholt 3 fl. wegen . . . (?)

Oben am Rande: George von Oppens seine söhne hatten vorher den 17. Aprilis anno 1609 die Lehen gemutett (von anderer Hand).

Gleich. Registratur im Lehnscopiar Rep. 78 Nr. 116 f. 64 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

619) 10. Mai 1609.

Lehnbrief Kurfürst Johann Sigismunds Markgrafen zu Brandenburg für Christian v. Oppen und seine Brüder über Rossenblat nebst den Dörfern Bisdorf und Werder.

Gegeben zu Cöln an der Spren den 10. Maii im Jahre 1609.

Cop. CXVI, Abschnitt Lehnbriefe, f. 50 im R. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

620) 30. Juni 1609.

Obligation Peters Styffe, Paters des Klosters Samersleben, gegen den Domdechanten zu Halberstadt, Portenarius und Probst zu St. Bonifaz daselbst Matthias v. Oppen über 100 Thaler unter Bürgschaft des Abtes Heinrich von Hunsburg.

Actum Halberstadt denn 30. Junii Anno 1609.

Abschrift aus den Jahren 1623/29 in den Acta miscellanea den Domdechanten Matthias v. Oppen 1c. betreffend f. 79 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

621) 6. Juli, 27. September und 28. November 1609.

Lehnsnuthung und Huldigung der v. Oppen auf den Todesfall des Kurfürsten Joachim Friedrich Markgrafen von Brandenburg, wobei bemerkt ist, daß über alle v. Oppenschen Güter nur ein Lehnbrief ausgefertigt sei; auch wird den v. Oppen in Preußen die Ertheilung der nachgesuchten gesammten Hand an gewissen märkischen Lehen vorbehalten.

David zur stelle vnd Caspar Ernst, so auslendisch, Caspars seine Söhne.

Christian vor sich, so mundig vnd schon hiebevorn geschworn, George, Caspar, Christoff vnd David, Georgen seel. Söhne, so noch vnmundig.

Heinrich vor sich, zur stelle, vnd seinen Bruder Peter Ernst, so abwesend vnd blöde, Peters seel. Söhne.

Abrahamb, zur stelle, Bartholts seel. Sohn, vor sich und seines verstorbenen Bruders Adams seel. vnmundigen Sohn Ulrichen.

2 Pferde. 40 Thaler Lehngelt, dederunt.

Matthias Thumbher zue Halberstadt, abwesend, Hansen seel. Sohn.

Peter Rudolff, Matthias vnd Godtfridt, so alle vnmundig, Godtfridt seel. Söhne.

Johst vnd Hans Friderich, Friderichs seel. Söhne, haben hiebevorn geschworn.

Alle Ihre Gueter seintt in einen lehenbrieff zusammengezogen, außerhalb der Bekkowischen, die sonderbahr bleiben.

Wilhelm Friderich, Wilhelms seel. Sohn, noch unmundig.

Hanß Friderich hatte die Lehen für sich vnd seines Brudern Sohn Wilhelmen Friderich am 6. Julii 1609 gemutett.

Erich, Wolffs seel. Sohn in Preussen, Gebruder vnd Vettern die von Oppen haben Ihre Lehen empfangen am 28. Novembris Anno 1609.

Auf derer von Oppen in dem Herzogthumb Preussen beschehn unterthenigst ansuchen vnd bitten betreffend Ihre Lehensfolge an 23000 Markden Preußisch vnd dan an ehllichen andern lehenguetern mit Ihren Vettern, denen von Oppen, alhier in der Mark, wirdt Ihnen hirmit zum bescheide gegeben, daß wan sie zwischen dies vnd Weihenachtten schierst Ihres standes eine ebenburtige Persohn mit gnugsamer hirzu habender Volmacht anhero naher hoffe verordnen werden, in Ihre Schle den Lehensendtt gewöhnlichen zueschworn vnd solcher gesambtten handtt auf iegigen fall andtteill rechte folge zuethun, daß derselbe Ihnen zue besondern gnaden vor dis soll admittiret werden, doch mit vnd von andern derogleichen lehensverwantten in keine consequents zu ziehen. Actum Cöln 2c. den 27. Septembris Anno 1609.

Gleichz. Registratur in dem Copiarium Rep. 78 Nr. 107 f. 312—314 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

622) 17. Juli 1609.

Kurfürst Johann Sigismund Markgraf von Brandenburg stellt Caution aus, daß die 23000 Mark, welche die v. Oppen für die an Siegmund v. Egloffstein verkauften Lehen, nämlich die Dörfer Warnikam und Schönflies erhalten werden, an Lehn angewandt werden sollen.

D. Königsberg den 17. Julii anno 1609.

Lose v. Oppensche Lehnsachen, betreffend Krausnick, Limbsdorf, Schwenow, Rossenblat 2c. im Kammergerichtsarchiv zu Berlin.

623) (Nach dem 17. Juli) 1609.

Eingabe Erichs v. Oppen und des Eustach v. Schlubutt, Moritz v. Troschke und Gaspar v. Dargitz als Vormünder der Söhne Wolfs und Ottos v. Oppen an den Kurfürsten von Brandenburg wegen Anlegung der von ihren Vettern für die verkauften Güter Warnikam und Schönflies erlangten Kaufgelber in Lehen.

Durchlauchtigster, hochgeborner Churfurst, gnedigster Herr! E. Churf. DL. geben wir neben anerbittung vnser vnderthenigen Diensten hiemit in Vnderthenigkeit zu erkennen, das wir vf E. Churf. Gn. vnsern vnd unsere Mündlinge

Vettern, denen außlendischen von Oppen, vorgesezte caution, die alhie für die inn Preußen von ihren verkaufften lehengütern Wernickham vnd Schönenfließ gelöfete Kaufgelder, alß 23000 Mark Preuß., numehr haben folgen laßen, leben auch der vnzweifeligen Hoffnung, diese Kaufgelder laut E. Churfl. Gn. selbst eigener gnediger anordnung vnd vnser außlendischen Vettern verpflichtung in der Chur vnd marck Brandenburg vñ lehen wieder werden gewendt werden, vnd vns die gesampte hand daran verschrieben u. s. w. — Folgt die Bitte um Ertheilung eines bezüglichen Muthscheins an dem Geldlehen der Kauffsumme 2c.

Datum Anno 1609.

Original unter losen v. Oppenschen Lehnssachen betr. Krausnick, Schwenow, Limbsdorf, Cossenblat 2c. im Kammergerichtsarchiv zu Berlin.

624) S. d. (Gegen Mitte October 1609).

An den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg als Herzog von Preußen gerichtete Bittschrift der Gebrüder Jobst und Hans Friedrich v. Oppen sowie des Dr. Joachim Badius als Vormundes des unmündigen Sohnes des verstorbenen Wilhelm v. Oppen um Ertheilung eines Zulasses, die beiden zu den Gütern Wernickam und Schönenfließ gehörigen Hufen in Plehnen nebst dem Gärtnerhäuschen den beiden Krügern zu Plehnen und Paris verkaufen zu dürfen, nachdem diese die Hufen schon vom sel. Hans v. Oppen als antichretisches Pfand für 1220 Mark besessen und sie nun aufgefordert seien, sie einzulösen, die Hufen aber kaum 600 Mark werth seien, und da auch der Käufer der Güter Siegmund v. Egloffstein inzwischen ihren Preussischen Vettern seine Zustimmung zum Verkauf gegeben habe, ferner weil dem Kurfürsten kein Nachtheil erwachse, da ohnehin der Dienst von den Hauptgütern voll geleistet werden würde, und endlich weil sie bei einer Einlösung großen Schaden erlitten.

Durchleuchtigster, Hochgeborner Churfurst, gnedigster Her! E. E. F. G. können wir nehest anerbietung vnser gehorsamsten Dienste in vnderthenigkeitt nicht Bergen, Das vns vnder anderen von vnserm E. Vetter Hansen von Oppen alhier im lande angestamten Huffen Werneckaim vnd Schoenflies, im Ampt Rastenburgt belegen, in der mitt vnsernn innlendischen Vettern gehaltener theilunge auch 2 im Pleinischen Felde liegende Huffen landes zu kommen, welche durch obbemelten vnsern Vetter E. Hans von Oppen zwenen Krugern, alß Jobst Medingen, Kruegern zu Pleinen, vnd Marten Meckelburgen, Kruegern zu Paris, beide vmb 1220 Mark Preussisch mitt Consens vnd bewiligung des H. Hauptmans zu Rastenburgt versezet, derselben auch per anticresin zu gebrauchen eingegeben, do sie doch, weill sie zum Hoffe Warneckaim daher nicht können gebraucht werden, da sie nicht in den Warneckaimischen grenzen, auch nicht in 2 feldern, weder dem Pleinischen Hoffe vnd nur in einem felde liegen vnd also nicht alle Thar können gebrauchett werden, kaume 600 marck beide werth sein.

Alse wir nun das ganze Gut Warnekeim und Schoenslies erkaufte, halten diese beide possessores der beiden huffen bey uns an, das wir unser pfand bey erlegung der 1220 Mark einlösen sollen. Alse wir aber befunden, das wir bey dieser einlofung dahero sehern wurden verkurzett werden, das die huffen nicht viele werth und also mehr als 600 mark daran verlieren wurden, Ist zwischen uns und den possessoribus gehandelt, die sich dan dahin erkleret, die huffen umb die 1220 mark zu behallten und in solutum anzunehmen, wofern wir Ihnen darueber sowoll auch ueber (das) dazu gehoerige kleine gerttner heußlein, so auff die huffen gebawett und etwa 20 Mark werth Ist, E. C. F. G. Zulaß erlangen und von Deroselben gnedigsten Consens, auf Ihre Person gerichtett, verschaffen kontten. Weill uns dieses nun nicht allein sehern annehmlichen, sondern auch zu abwendunge unsers schadens hochdienlichen, somit wir vorursachett werden, E. C. F. G. umb den begertten Zulaß in unterthenigkeitt anzuhalten, beneben aber berichtende, das unser innlendische Vettern sich dieser huffen begeben, dieselbe auch nicht begereun, auch wenn wir wolten zuuerkauffen, gewilligett, Dan auch, das der Reuffer des ganzen Gutes, der von Egloffstein, vnangesehen diese beide huffen mitt zum corpore gehoeren, nichts desto weniger E. C. F. G. die vollen dienste vom gutte zu leisten sich verobligierett, thunn demnach E. C. F. G. in vnderthenigkeitt Pitten, weill wir schon von E. C. F. G. Hern Vattern gnedigsten Zulaß erlangt, unser hieße (so! statt hießige) guetter, wenn wir wollen, zuuerkauffen, E. C. F. G. wollen uns so gnedigt erscheinen und zu abwendunge unsers schadens den begertten Consens und Zulaß der huffen und gerttnerheußleins, auf obbemelte beide Kruger gerichtett, das sie dieselben onhe dienste (weill sonst E. C. F. G. die vollen dienste vom gutt Werneckaim geleistet werden, die huffen auch umb bare zalung gekauft worden und geringes werthes sein) eigenthumblichen vor sich und Ihre erben behalten und besitzen mughtenn, gnediglichen wiederfharn lassen; wollen es in vndertheniger danckbarheitt erkennen.

E. C. F. G.

vnderthenigste

Jost und Johan Friderich die von
Oppen, auch Joachimus Badius D. S.

Wilhelm von Oppen sohns vormund.

Original — ohne Vermerk des Einganges — unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg. Aus dem Zulaß vom 18. October 1609 ist die Datirung der obigen Bittschrift zu bestimmen.

625) 18. October 1609.

Des Kurfürsten von Brandenburg als Herzogs von Preußen Zulaß für den Bevollmächtigten der „ausländischen“ v. Oppen, Dr. Joachim Badius, die beiden Hufen zu Plehnen im Amte Rastenburg aus Anlaß der von Hans

v. Oppen hinterlassenen Schulden den Krügern zu Pleinen und Paris zu Lehnrecht zu verkaufen.

Vonn Gottes gnaden Wir Johan Sigismundt Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. Rom. Reichs Erz Cammerer vnd Churfurst, In Preussen Herzog. Cum titulo Thun kundt vnd bekennen hiemit gegen Jedermenniglichen, Insonderheit denen solches zu wissen vonnöthen, das Wir vñ vnderthenigstes anhalten vnd bitten Joachimi Badii, beider rechte dotori (so!) als der Außlendischen von Oppen volmechtigern, vorgunnt vnd zugelassen haben, Wie wir dann Krafft dieses Ihme Badio gnedigst vergönnen vnd nachgeben, das er zwey huben vnd ein Gertner Heußlein im Dorf Pleinen im Rastenburgischen, so den außlendischen von Oppen zustendig vnd den von Oppen zu Lehen Recht vorschrieben, zu berichtigung der schuldt, so Hans von Oppen sehliger den beiden Krugern zu Pleinen vnd Paris schuldig vorblieben, obgedachten Krugern vnd In rechten Lehns Erben zu Lehnrecht vorkauffen vnd in wehrende handt bringen möge, doch vnseren darauf stehenden Pflichten vnd mennigliches Zuspruch ohne schaden.

Brkundtlichen zc.

— den 18. Octobris Anno 1609.

Herr Hoffmeister	} subcripss.
Herr Burggraff	
Herr Sängler	
Herr Marschalck	

Concept unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

626) 9. November 1609.

Die Gebrüder Jobst und Hans Friedrich v. Oppen huldigen auf den Todesfall Kurfürst Joachim Friedrichs Markgrafen von Brandenburg, doch da sie weder den Lehnbrief producirt noch das Lehngeld erlegt, wird ihre Belehnung bis zu der des ganzen Geschlechts vertagt.

Dato seint Jobst vnd Hans Friederich gebruder von Oppen alhier erschinen, haben (sich) dem Churfursten zue Brandenburg, vnserm gnedigen Herrn, sich mit schuldigen Lehenspflichten verwandt gemacht vnd so viell an Ihnen dem Lehen vnd gesambtter handt gebuhrliche folge gethan. Weill sie aber jeziger Zeidt weder Lehenbrieff noch daß Lehngeltt bei der handt gehabt, Sollen sie die Versicherung thun, daß, wan Ihr geschlechtte beliehen wirdt, das beides mit zur stelle gebracht vnd also disfalls in den Lehenbuchern guette richtigkeit gehalten werde.

Actum Cöln zc. den 9. Novembris Anno 1609.

Gleichzeitige Registratur im Copiarium s. r. Rep. 78 Nr. 107 f. 312^v im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

627) 28. November 1609.

Kurfürst Johann Sigismund Markgraf von Brandenburg belehnt David und Caspar, Caspars Söhne, Christian, der mündig, Georg, Caspar Christoph und David, die noch unmündig, Georgs Söhne, Heinrich und Peter Ernst, Peters Söhne, Abraham für sich und seines verstorbenen Bruders Adams unmündigen Sohn Ulrich, Matthias, Domdechanten zu Halberstadt, Hansens Sohn, Peter Rudolf, Matthias und Gottfried, Gottfrieds unmündige Söhne, Jobst und Hans Friedrich, Friedrichs Söhne, Wilhelm Friedrich, Wilhelms Sohn, in Preußen Erich, Wolfs Sohn, sowie Ottos und Wolfs sel. unmündige Söhne, Gebrüder und Vettern v. Oppen mit folgenden Lehngütern, 1) dem Dorfe Nieder Michel mit Diensten und Gerichten zc. sowie an Pacht darin mit $6\frac{1}{2}$ Wsp. Roggen, 3 Wsp. Hafer, 1 Wsp. und 6 Sch. Gerste, auch $1\frac{1}{2}$ Wsp. Roggen, welche sie als Asterlehn zu verleihen haben, ferner mit der Lehnware, 7 Schock böhm. Groschen, 26 Groschen märk., 38 Hühnern, dem Fleischzehnten, einer kleinen Mühnwiese und einem Mühlhölzchen. 2) mit dem Dorfe Schlalach, worin zur Pacht $6\frac{1}{2}$ Wsp. Roggen, $5\frac{1}{2}$ Wsp. Hafer, auf der Gerichtsmühle $11\frac{1}{2}$ Sch. Roggen, 2 Scheffel Haselnüsse, 3 Schock und 3 Schill. Finkenaugen, auf der Rossatenwiese bis zur Brücke 15 Schill. Finkenaugen, auf dem Gericht 40 Gr., 18 Hühner, mit dem Fleischzehnten und einer Wiese. 3) mit dem Dorfe Deuthschen Borch und dem Damholz, zu Pacht davon $3\frac{1}{2}$ Wsp. Roggen, $3\frac{1}{2}$ Wsp. Gerste, $3\frac{1}{2}$ Schock und 10 Gr., 2 Pfund Finkenaugen, 2 gute Gr., auf dem Gericht 20 Gr. 7 Schill. Finkenaugen, 9 Hühner, ferner mit dem Fleischzehnten, einer Wiese und einer kleinen Heide. 4) mit den Dorfstätten und Holzmarken Egeline, Wendemark, Streitland und Verloren Wasser nebst allem Zubehör, zu Langerwisch 4 Sch. Roggen und $4\frac{1}{2}$ Schill. Zins alter Brdbg. Pfen., zu Elsholz mit 4 Wsp. Roggen, 3 Sch. Hafer, zu Witbriezen 16 Sch. Roggen, 9 Sch. Hafer, 7 Sch. Gerste und 6 Schill. alter Brdbg. Pfen., einem Rauchhuhn nebst dem Fleischzehnten, zu Stücken mit 11 Hufen, genannt die Briezenschen Hufen, jede Hufe giebt 3 Sch. Roggen und 6 Schill. alter Brdbg. Pfen., zu Fredtstorff mit $1\frac{1}{2}$ Wsp. Roggen, 12 Schill. Pfen., zu Schias (Szigas) mit 20 Sch. Roggen und 11 Schill. Pfen., zu Kenstorf mit 18 Sch. Roggen, 23 Schill. Pfen., zu Schlenstorff mit 5 Schill. Pfen., zu Schepe mit $16\frac{1}{2}$ Schill. Pfen., zu Kegin mit 17 Sch. Roggen und $7\frac{1}{2}$ Schill., zu Schlundendorf mit 18 Sch. Roggen und 6 Schill. Pfen., einem Rauchhuhn und dem Fleischzehnten, zu Seddin mit 11 Schill. Pfen., zu Barlig auf Claus Bremers Koblhof 2 Schill. Pfen., im Dorfe Wendisch-Borch mit jährlich 1 Wsp. Hafer groß Maß und 22 Gr., 24 Gr. Zins, im Dorfe Niendorf auf einem Hofe mit 12 Sch. Roggen, 3 Sch. Hafer, 4 märkischen Gr. Zins, dem

Fleischzehnten und einem Huhn, mit $1\frac{1}{2}$ Hufen auf der Feldmark zu Görzke, die Burchard Köppe zu Lehn hat, dann mit 3 Sch. Hafer und 2 Sch. Roggen auf Tewes Schulzes Hof, ferner mit 10 Sch. Hafer auf Tewes Benzlows Hof und 10 Sch. Hafer, welche Höfe, Hufen und Pächte ihre Vorfahren von Henning und Rüdiger Gebrüdern v. Ziegesar erkaufte haben.

Cölln an der Spree den 28. Novembris anno 1609.

Gleichz. Abschrift im Copialbuch Rep. 78 Nr. 109 f. 91 im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Das Concept dieses Lehnbriefes von des Kanzlers Bruckmann Hand unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betr., beim R. Kammergericht zu Berlin.

628) S. d. (1609? 1610?).

Des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg Rescript an den Johanniterordens-Komthur v. Hagen, welcher den von ihm in der Sache wider Jobst v. Oppen ernannten Commissarien, dem Geh. Rath Hieronymus v. Dieskau auf Quez und Canena, dem Vicekanzler Dr. Bruckmann und dem Hofadvocaten David Klinth, zugeordnet wird, mit dem Auftrage, in Gemäßheit des demselben erteilten Commissoriums zu verfahren.

Concept in den Acten betreffend Jobsts v. Oppen wider des Kurfürsten von Brandenburg Reputation geführte Schmähreden s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 129 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

629) S. d. (1609? 1610?).

Denunciation des „Diener am Wort Gottes“ zu Oberberg Clemens Kerafander beim Kurfürsten wider Jobst v. Oppen, der sich eine Neuierung unterstehe, indem er sich und die Seinen, die er zu Neuendorf bei sich habe, von der Kirche zu Oberberg „absondere“ und einen „Scholaren“ nun schon zwei Sonntage nach einander dort habe predigen lassen. Nun sei aber Neuendorf von Alters her als Filial der Kirche zu Oberberg einverleibt und werde ihm daher auch seine Besoldung gereicht, sodaß dadurch der Scholar in ein fremdes Amt greife, was ihm (den Pfarrer) zur Verkleinerung und Verachtung gereiche. Er bittet, dem v. Oppen und dem Scholaren ihr Verhalten zu untersagen.

Original in den Acten betr. Jobsts v. Oppen wider des Kurfürsten von Brandenburg Reputation geführte Schmähreden s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 127 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

630) S. d. (1609? 1610?).

Unvollständiges Schreiben an einen Ungenannten („Wohlwürdiger, Wohlgeborner“ wird er in der Anrede titulirt). Ihm werde mitgetheilt, daß des Kurfürsten Johann Sigismund bestallter Ober-Jägermeister, Amtmann zu Schwedt und Oberberg Jobst v. Oppen zu Neuendorf ihm gebührend

zu erkennen gegeben habe, was nicht allein der Herr Stifts-Verwalter Johann Benno und der Herr Prior sammt dem ganzen Convent zu Braunau des vorher zu Oberberg gewesenen, nachher aber mit hochsträflicher, auf sich gehabter Verbrechen aus gefänglicher Behaftung entwichenen Pfarrers Clemens Kerasander wegen in Schriften gelangen lassen, nicht minder auch, wessen er sich darauf den 19. Juni hinwiederum antwortlich reservirt und erklärt habe. Wenn es nun mit des Kerasander ärgerlichem, bösllichem und hochsträflichem Beginnen und Verhalten sich thatsächlich so verhielte, wie Jobst v. Oppen in seinem Schreiben vermeldet, und es dem Kurfürsten, wie der Herr selbst vernünftigerweise ermessen könne, nicht wenig daran gelegen sei, daß Kerasander wieder in des Kurfürsten Haft gebracht werde, auch da bereits mit einem rechtlichen Verfahren gegen ihn der Anfang gemacht sei, so ergeht die Bitte an den Herrn, er möge sich beim Vorzeiger dieses (d. h. umgehend) erklären, ob er nach vorgängiger Verhaftung des Kerasander ihn aus seinem Gericht gegen Ausstellung eines genügenden Reverses, zu obigem Behufe ausliefern und bejahenden Falls ihn hierher transportiren lassen wolle, worauf ihm der Revers eingesandt und die Kosten erstattet werden würden. Er zweifle nicht, daß dem entsprochen werden würde, da der Kerasander, wie er vermerke, dort auch nichts Gutes schaffe und durch die Auslieferung dem dortigen Gerichte kein Nachtheil geschehe. (Hier bricht das Schriftstück ab.)

Concept in den Acten betreffend des Jobst v. Oppen gegen des Kurfürsten von Brandenburg Reputation geführte Reden s. r. Rep. 22 Nr. 224a, f. 115. 116 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

631) S. d. (1610 oder schon 1609?)

Es muthen und werden belehnt:

Christian v. Oppen und seine unmündigen Brüder George, Caspar, Christoph und David v. O., sel. Georgs Söhne auf Kossenblat. Ihre Mitbelehnten sind David und Caspar Ernst v. O.

Bei der unter den obigen Söhnen Georgs vorgenommenen Theilung erhielt Christian eine Geldabfindung, George zwei Vorwerke von Kossenblat, Caspar Michel, Christoph und David jeder einen Ritteritz zu Kossenblat.

Cop. CXVI. (Lehnsregistratur-Buch Kurfürst Johann Sigismunds) f. 64 im R. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

632) 23. Februar 1610.

Kurfürst Johann Sigismunds Markgrafen zu Brandenburg Bestallung für Jobst v. Oppen zum Ober-Jägermeister, worin ihm 500 Thlr. Besoldung, jährlich 10 Hirschhäute, ein gewisses Deputat, freies Losament im Hoflager u. a. m. zugesichert werden.

Citirt in der Liquidationschrift der Gläubiger Jobsts v. Oppen von 1623 in den Acten s. r. Rep. 61 Nr. 35^b f. 2^v im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

633) 1. März 1610.

Die auf Anna Maria v. Oppen a. d. Hause Frederßdorf gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Eine kurze einfeltige, doch Christliche Leichpredigt vber | den kurzen Spruch des H. vnd gedultigen Hiobs aus | seinem Buch am 14. Capitel: | Der Mensch vom Weibe geboren lebet kurze zeit vnd ist vol- | ler vnruhe. Gehet auff wie eine Blume vnd fellet ab vnd fleuhet | wie ein schatten vnnnd bleibet nicht. | Ben der Begräbnis | ANNÆ MARLÆ, | des Edlen, Ehrenvesten vnd Strengen | Johan Friederich von Op- | pen, Erbsassen zu Friederßdorff 2c., | vnd der Edlen, Tugendreichen Jungfrauen | Hedwigen, beider Adelichen Eheleu- | ten liebes zartes Töchterlein vnd vffgeschosse- | nes Kößlein vnd Adeliches Blümlein, welches den 1. Mar | til Allhier zu Friederßdorff an den Mäsern gestorben vnd den | 6. Martii ist frequenter mit grosser anzahl Adeliches Prozeß | vnd anderen mitweinenden Christen begraben worden, | ihres Alters im 4^{ten} Jahr etc. | Gehalten in der Kirchen zu Friederßdorff von | M. JOHANNE STRECKIO, | Pfarherrn zu Lutta vnnnd Friederßdorff in | Sachsen, vnterm Belziger Ampt gelegen. | Gedruckt zu Wittenberg bei Johan Gorman 1610.

Die Leichenpredigt ist gewidmet der „Edeln vnd Ehrentugendsamen Jungfrau“ Hedwig, des Edeln, Ehrenvesten, Gestrengen Junkers Johan Fridrichs v. Oppen, Erbsassen in Frederßdorf 2c.

Aus den Personalien S. 32 ff. ergibt sich, daß sie vom Vater geboren aus den Geschlechtern v. Oppen, v. Ziegefar, v. „Breussen“ (d. h. Bresen) und v. d. Lochow; von der Mutter aus den Geschlechtern v. Kochow, v. Hacke, v. Schleinitz und v. „Drotton“ (? Trotha?). Dabei wird erwähnt, daß ihres Vaters Bruder Jobst v. Oppen noch am Leben ist, ebenso ihre mütterliche Großmutter Sophia, Wittwe des Hans Zacharias v. Kochow.

Das Kind ist geboren 1605 am 4. November.

Exemplar in der v. Gustedtschen Leichenpredigtsammlung Nr. 996 im Rgl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Auch in der Gräfl. Stolbergischen Bibliothek zu Stolberg.

634) 8. d. (Anfangs März 1610).

An den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg gerichtete Re- protestation des Anwalts der ausländischen (d. h. in der Mark Brandenburg und Sachsen gesessenen) v. Oppen, Dr. Joachim Badius, zur Zeit in Preußen anwesend, auf die Protestation des Wilhelm Friedrich v. Oppen, welcher entgegen der mit seinen Vettern getroffenen Uebereinkunft in Betreff des Verkaufs der in Preußen belegenen v. Oppenschen Güter (Warnikam 2c.) an Siegmund v. Egloffstein Schwierigkeiten macht und die ihm erteilte Vollmacht nicht in Vollzug gebracht sehen will.

Durchleuchtigster, Hochgeborner Kurfurst, Gnedigster Herr! Nebenst aner- bietunge meiner vnderthenigsten Dienste reprotestiere Ich hiermitt zum ferner- lighsten et omni meliori modo, das ich mich mitt dem Edlen vnd Eherenvesten

Wilhelm Friederich von Oppen auf die von Ihme eingelegte protestation im geringsten nicht einlaßen wolle, Inmaßen Ich es auch zu thun nicht schuldig bin, weill er noch in seiner außlendischen Bettern, also seiner Vormunden gewalt ist, Pro informatione an E. C. F. G. citra omnem litem zu berichten, Verhällte Denselbe(n) Ich hiermitt in vnderthenigkeitt nicht, das Jobst vnd Johann Friederich von Oppen, in der Chur Brandenburgt vnd Sachsen geseßen, vor sich vnd in lehnvormundschaft des protestanten, Ihres unmundigen Bettern, mich bittlichen soweitt vermocht, das ich in Ihrem vnd obbenantenn Ihres unmundigen Bettern Rhamen mich alhier in Preußen begeben muedhte, Ihre Preussische Lehenguetter zu uerkeuffen, Deßwegen sie mir eine Sonderbare Volmacht vnder Ihrer hand vnd Siegell mittgetheillett, mir darinnen volstendige administration der guetter gegeben, dieselbe zuuerkeuffen, mitt den creditoren zu liquidiren, denselben zu zalen, die rechnunge von schreibern des guttes anzunehmen, auch alle dajjenige zuuerichten, was zu Ihrem besten vonnotten sein muedhte, mitt verpflichtunge, das sie alle Das, so Ich handeln, schließen vnd verichten wuerde, nicht allein ratum et gratum, sondern mich auch deßen, so Ich handeln wurde, noht vnd schadeloß halten wolten, wie Ich solches mitt der original Volmacht zu belegen habe.

Hierauf hab Ich nun meinem habenden mandato zusolge Sigmunden von vnd zum Egloffsteinen die guetter auff gnedigsten Zulas Ihr Churf. Gnaden vmb ein genanntes verkaufftt, die Kaufgelder haben auch schon eine geraume Zeitt hero theils alhier im lande, theils zu Leipzig gelegen. Ferner haben auch meine principalen den protestanten mitt beigelegter instruction herein gesand vnd Ihme committirett, das er den Kauff mitt dem von Egloffstein vollenziehen, Ihm die Kaufverschreibunge einantwortten solle; demselben hatt er nicht alleine nicht nachgelebett, sondern den aufm hoffe Warneckeim vorhandenen vorrhatt (welcher den creditoren Ist zugeeignett, Ihme Zalunge daraus zu suchen), da er doch an denselbenn sowoll am gutte nur den dritten theill hatt.

Diesem allem nach weis Ich mich nun mit dem protestanten nicht einzulassen, halte mich meiner habenden Volmacht, die solches nicht besagett, weis auch von derselben nicht zu weichen, cum mandata stricti sint juris et ideo fines eorum excedere non liceat.

Ist alhierr im lande dem protestanten zum Vorfange ettwas vorgenommen, hatt er seine lehensvormunden darumb zu belangen, sowoll auch des Kauffes halber mitt Ihnen zu handeln; Werden dieselbe den einmhall vollenzogen kauff hinderziehen wollen vnd mein mandatum zu Rechte retrotieren konnen, will Ich dawieder nicht sein.

Ich aber achte mich nicht schuldig, (mich) auf die contenta reprotestationis wieder meine habende Instruction einzulassen, sondern halte mich meiner Volmacht, hoffe auch, E. C. F. G. mich dobei gnedigst stehen, mir auch gnedigst nicht auf-

bringen werden, das Ich mich mitt einem tertio, der in meiner Volmacht nicht mitt begriffen, alhier in loco peregrino einlaßen solle, angerattenn protestantten den getroffenen Kauf zu retractiren, stehet Ihm solches allewege offen, er zihe henaus, nheme in majorenmitate ein seiner Vormundern, handele mitt Ihnen umb Ihre beide portiones vnd spanne die Pferde nicht hinder den wagen.

Demnach mich auch protestante in seiner vbergebenen protestation unuerantwortlichen angegriffen, Als solte Ich Ihm das Gutt meins genießes halber auß den Händen bringen wollen, vnd mir hieran vngnedlichen geschieht, Als will Ich mir solche Injurias zu gelegener Zeitt zu vendicieren vorbehalten haben.

Hierauf gelangett an E. E. F. G. mein vnderthenigstes suchen, diese meine reprobtestation ad acta zu bringen, dem protestanten insinuiren zu laßen vnd sonst mich in Ihren schuß vnd schirm zu nhemen.

Wuerde auch inmittelft wegen dieses Vnnartigen erregten Disputates demegutte oder dem Bihe außm hoff Jenniger schade vnd Vnheill erstehen, bei den creditoren, so nicht abgezalett worden, die Zinnßen aufwachsen oder sonst denenigen Vnkosten verursachett, will Ich vor Jedermenniglichen, Insonderheitt vor meine Principallen, endschuldigett sein vnd solchen schaden bey niemandes anderes, alse bey dem protestanten zu suchen mir solenniter protestando vorbehalten haben.

Verschulde es vmb E. E. F. G. hinwiederumb

E. E. F. G.

vnderthenigster

Joachimus Badius D. in an-
waldtschaft der außlendischen
von Oppen.

Flüchtig geschriebenes und nicht leicht lesbares Original, eingegangen den 10. März 1610, unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

635) 13. März 1610.

Der Oberräthe des Herzogthums Preußen Resolution für Wilhelm Friedrich v. Oppen und Dr. Joachim Badius auf ihre resp. Protestation und Reprobtestation, daß der von letzterm mit Siegmund v. Egloffstein abgeschlossene Kauf über die v. Oppenschen Nachlaßgüter vorläufig noch suspendirt sein solle, bis Ersterer sich mit seinen ausländischen Vettern über die ihnen an den Gütern zustehende Quote verglichen haben würde. Inzwischen solle die Administration der Güter ihren Fortgang haben, Wilhelm Friedrich v. Oppen sich aber in Nichts dabei einmischen dürfen.

Vff Wilhelm Friederichs vonn Oppen vnd dann Doctoris Joachimi Badii eingelegte Protestation vnd Reprobtestation=Schriffthen der Außlendischen vonn Oppen In hiigen (so! statt hifigen) Herzogthumb Ihnen angefallene albte Stamm Guetter belangende, wirdt volgender Abschiedt gegeben.

Es laßen die verordnete Herrn Ober-Räthe die benanntem Doctori Joachimo Badio vonn denn vonn Oppen mittgetheilte Volmacht Inn Iren Werth vndt Unwerth ersizen; Albiweiln aber Wilhelm Friderich vonn Oppen sich zu denselben Güttern, Inn welche Er den dritten theil hatt, jure agnationis ziehen thutt, dieselben als Alte Stammlehen Inn frembde Hende nicht kommen zu lassen, die Herren Ober-Räthe auch solche beß vonn Oppen intention, weisen dieselbe den Rechten gemetz nichtt improbiren können, Als wollen die Herren Ober-Räthe den zwischen dem constituirten Anwalb Doctore Badio vndt Sigmundt vonn Egloffstein der angezogenen Güter halben getroffenen Rauff hiemitt suspendiret vndt demselben einen anstandt gegeben haben, biß sich mehrberürter Wilhelm Friderich vonn Oppen seinem erbietten nach mitt seinen außländischen Vetternn Ihrer beider quota halber gebürlichen vorglichen, Inmassen Er dann solche getroffene Vergleichung vnder Ihre Churf. W. Insigell vndt Handtverzeichnuß den Ober-Räthen glaubwürdigen gewissen, schein vndt Beweis künfftig einzueandt wortten schuldig vndt vorpflichtt sein soll. Inmittelft beuehlen die Herrn Ober-Räthe, daß mitt administrirung derselbten Güter nichts innoviret, eß bei vorigem Zustande sein verbleibens haben, Noch Ihme, Wilhelm Friderichen von Oppen, sich Inn waß einzuemischen, ehe vndt wann Er obiges sein erbietten gebürlichen vollzogen, verstattet werden soll. Brkundtlichen

— den 13. Martii 1610.

Herr Hoffmeister	} subscripss.
Herr Burggraue	
Herr Cantzler	

Concept unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

636) **31. Mai 1610.**

Matthias v. Oppen, Domdechant des Hochstifts Halberstadt, steht an der Spitze des Domcapitels, als dasselbe mit dem Domcapitel des Erzstifts Magdeburg einen Vergleich über die Theilung des Teiches, der Dummel genannt, in den Nemtern Märsersleben und Schneitlingen abschließt.

Geschehen den Ein vndt Dreißigsten Maii Im Ein Tausent Sechshundertt vndt Zehendenn Jahre.

Original mit den anhängenden Siegeln der beiden Domcapitel im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochst. Halberstadt III. Nr. 45.

637) **20. Juni 1610.**

Johst v. Oppen verbürgt sich mit anderen Vasallen der Mark Brandenburg für den Kurfürsten Johann Sigismund Markgrafen von Brandenburg gegen die Märkischen Landstände wegen deren Bürgschaft für den Kurfürsten gegen den König von Dänemark in Betreff der Einlösung des Elbzolls.

Geschehen vnd Geben in vnserm Hoflager zu Cöln an der Sprew am 20. Junii des Jahres tausendt sechshundert vnd zehen.

Nach dem Original im Archiv der altmärkischen Landstände gedruckt in Gercken c. d. Brand. VII f. 84—88.

638) **31. Juli 1610.**

Der Einspruch wider den Verkauf der Güter Warnikam und Schönfließ an Siegmund v. Egloffstein wird aufgehoben.

Ex Prothocollo.

Herr D. Badius hatt nomine Wilhelm Friderich von Oppen angemeldet, daß Izt gemelter von Oppen hieueor wider den Kauff der Guetter Warnikam vndt Schönfließ, so D. Badius Im Rahmen der Außländischen von Oppen mitt Sigmunden von vndt zum Egloffstein getroffen, jure agnationis Einen Einspruch gethan, darüber auch die Herren Ober-Räthe verabschiedet. Dieses Einspruchs verzeihett Er sich mitt guetten bedenden alhie in loco Judici solenniter, den getroffenen kauff hinsuro vndt Inn kunftigen Zeitten nicht zu verfechten oder zu hindern, sondern dehn von Egloffstein vndt seine Erben dabei zu lassen.

Dieses hatt gedachter Wilhelm von Oppen personaliter tunc presens proprio motu Auch selbstn guetwillig verZahet vndt zugestanden, daß es seine Eigentliche gemüths Meinung sey vndt, wie oben gedacht, Er daßelb stett vndt fest hallten wollte; Alles sonder Argelist vndt gefehrde.

Actum vt supra.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Vergl. Nr. 634 und 639.

639) **1. August 1610.**

Kurfürst Johann Sigismund Markgraf zu Brandenburg ertheilt dem Mandatar der ausländischen v. Oppen Dr. Joachim Badius auf sein Ansuchen eine beglaubigte Abschrift („Vidimus“) des Protocolls über die am 31. Juli vor den Ober-Regimentsrätthen des Herzogthums Preußen stattgehabte Verhandlung mit ihnen in obiger Eigenschaft in Betreff der Ansprüche Siegmunds v. Egloffstein der von demselben erkauften Güter Warnikam und Schönfließ halber.

— Geben Königsbergk den 1. Augusti Anno 1610.

Concept unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Das Protocoll selbst ist nicht mit aufgenommen, sondern die Stelle für dasselbe nur durch ein „Inseratur“ angedeutet. Vgl. Nr. 638.

640) **4. August 1610.**

Das Domcapitel zu Halberstadt bekundet, seine Zustimmung dazu zu geben, daß dem Domdechanten, Portenarius und Probst zu S. Bonifaz in

Halberstadt Matthias v. Oppen, welcher auf Veranlassung des postulirten Bischofs von Halberstadt, Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig, durch Vorstreckung von 4000 Thln. das Stiftschloß und Amt Langenstein von den v. Alvensleben eingelöst habe, diese Summe mit 200 Thln. jährlich aus dem Amte Wülperode verzinst werde.

Wir Joachim Johan George von der Schullenburg, Senior vndt Kellner, Ernst von Arnstedt, secundus Senior, vnd Capitull gemein der Bischoflichen Hohen Stiftskirchen zue Halberstadt hiemitt vor vnß vndt vnser Nachkommen ahn diesem vnserm Stifte auch allermenniglichen verkünden vndt bekennen, demnach der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst vndt Herr, Herr Heinrich Julius Postulirter Bischoff des Stiffts Halberstadt, Herzogk zue Braunschweig vndt Lüneburgk 2c., vnser Gnädigster Fürst vndt herr, vns in gnadenn zue erkennen geben, wie Seine fürstliche Gnaden mit vnserm zuethun des Stiffts Haus vndt Amt Langenstein, welchs zue des Stiffts mercklichen schaden die von Alvensleben vmb einen liederlichen Pfandschilling fast in die fünffzig Jar gebraucht, vserichter Capitulation zuefolge herwieder befreyen vndt zuer Bischoflichen Taeffel bringen wolte, vnd daheroh ahnsehnliche Commissarien, denen wir auch die vnserigen adiungiret, vorordenett, welche gemelte von Alvensleben in der guette vorbescheiden vndt vntterhandlung wegen Abtretung besagtes Hauses Langenstein pflegen müßenn, Vndt dan nach langwieriger tractation die sach entlich mitt beider theill beliebung dahin gebeyen, das Ihre fürstliche Gnaden denen von Alvensleben den Alten in Weylandt Erzbischofs Sigismundi Schloßverschreibung von vnsern Vorfahren verconsentirten Pfandschilling erlegenn vndt das Inuentarium, als die Saett im selbe, fahr vndt haab, die New erbawete Mühlen vndt Anderß bezahlen vndt also eins vor Alleß ahn Münz Gilff Tausendt Thaler in parata pecunia geben vndt als paldt in continenti Sieben Tausendt Thaler numeriren, der vbrigen Vier Tausendt Thaler wegen, so nicht als paldt bey Hannen gewesen, vorsicherung vndt sonderlichen vnsern auf des Hauses Langenstein speciall hypotec dirigirten Capitular Consens fegen Außantwortung der Alten Schloßverschreibung, vnd reumung vndt vberlassung des Hauses Langenstein vndt deßen Zuebehörungen einhendigen sollen, Das wir nun nach empfangener Relation vns solchs nicht allein, wie es vorhandelt vndt abgeredet, gefallen, besonderen auch den gefoberten Consens in forma consueta, sonderlichen aber nach vnser vorfahren ausgereichten Consens, tenor vndt inhaltt vorfertigen vndt denen von Alvensleben vollntzogen in originali vbergebenn, Sie aber ehe die ganze Handlung zerschlagenn laßenn, als das sie mit diesem vnserm Consens content sein wollen, Eintzig vndt alleine darumb, das darin das wortt, als wan Sie Pfandinhaber gewesen, gesetzt vndt von Ihnen das wordt oder syllabam pfandt auszuleschen oder gahr reine de novo mundiren vndt bloß Innhaber setzen zue laßenn begehret, von denn Commissarien aber, als wan die deßen nicht be-

rechtigett, nicht unpilligt abgeschlagen vndt vns solchs Alspalbt referiret, vnd wie sie sich ferner hierin zue vorhaltten hetten, bescheidt ersuechett worden.

Weill dan bey vns nicht herbracht, vnser Consens corrigiren oder, wie wir die geben sollen oder wollenn, Vns vorschreiben, weniger vns gelegen formam consensus antiquam et consuetam vnd das Recht, so ex consensu Praedecessorum ex vocabulo Pfandschilling, vnd dem Stifte vnd vns, quo ad repetendos fructus perceptos zustendig, per hanc contradictionem et mutationem tacite et per indirectum praeiudicirlicher weyse abstrichen zuelassenn, Haben wir dahin abwesens Ihrer fursilichen gnaden Gedenden müssen, wie zue deroelben vnd vnser Reputation vndt des Stiffts mergflichen besten diesen Dingen zuerathenn vnd das diese Summe bey einem guetten Manne in der eyll aufzueheben vnnnd zueerlangenn were. Wan wir dauon hiebey von dem Hocherwürdigenn, gestrengen vnd Edlen, vnserm Dombchandten vndt freuntlichen lieben Mittherrn vnd Dombchandten, Ern Matthiaßen vonn Oppen, erfrewlich vornohmmen, daß er zue bemelten vier Tausendt Thalerenn vñ vleißiges ersuechen der Commissarien dem Stifte zue ehren vndt gefallen vndt zur glücklichenn endtbeforderung dieser sachen zwar nicht ohne seine Vngelegenheitt rath geschaffett vndt vorschosenn vndt alspalbt vnsern lieben getrewenn vnnndt Fursilichenn Bischoflichen Halberstedtischen Altem vnd Newem Cammer Secretarien vnd Stiffts Obern vnd Amtmännern zue Grüningen respectiue Georg Burchardt von der Lippen vnd Hinrichen werneck, sothane gemelte vier Tausendt Thaler an guetten hartten Reichthalern zue munn, The Vier vnd Zwanzig silber- oder guette groschen vñ Thaler gerechnet, zwar, sine Reverendissimi Illustrissimi, vnser gnedigsten Fürsten vndt Herrn, expresso mandato abefolgen vnd zuezahlenn lassenn, vnd biß zue deroelbigen glücklichen Ahnheimbkunfft Ihnn mitt dem Wulfferstedtischenn Zehenden oder dem Hause Wulperode vorsichertt, sich auch zue Auswurckung Ihre fursiliche gnadenn Obligation erbottenn vnnndt biß dahinn die von denen von Aluenßleben ausgeantworttette vnd vorconsentirte alte Langensteinische Schloßvorschreibung vorwarlich von sich vnd ihme zuegestellen, Ihnn aber, wie sich woll gebührett, damitt Allerseits nicht vorwahrett hetten vnnndt dahero gebethenn, wir möchtt vor vns ober solche Summ vnd vorsicherung ihme vnsern Capitular Consens mittenlenn.

Vnnndt Wir nichtt alleine seine diesem Stifte vnd vns sampt vnd sonders erzeugete vnzehliche erspriessliche Dienste rühmen, auch das diese von ihm abermalig ausgezalete Viertausendt Thaler zue dieses Stiffts scheinbarlichenn bestenn vnd einlösung besagtes Hauses Langenstein woll vndt nützlich angewendett vnnndt damit Ihre fursiliche Gnaden, vnser vnd der gottseligenn Vorfahreenn reputation eine angenehme Cortisie vnd wilsfahrunge eiligt vnd eifferigt erwiesen, bekennen müssen, vnnndt ober dies, das wir denen von Aluenßleben ober besagte Summ denselben abereitt gnuiglich wiederfahren vnd in originali, dofern Er ihnen annehmlich gewesen, überreichen lassenn vnnndt Anderß mehr mature consideriret vnd erwogen, So

haben wir solchem rechtmessigenn suechen nicht unpilligk Raum vnd stadt gegeben, Consentiren derohalben vnd willigen hiemitt inn obahngedeutte Vorsicherungk vnd vorunterpfendungk abwesens Ihrer furstlichen Gnaden vnd vor vns so freestigt vnd bindigt, als es von Rechts vnd gewonheit wegen immer geschehen soll, kan vndt magk, derogestalt vnd also, das wir dafur seinn vndt hafften wollen, das nicht allein Zerlichs das Capitall mitt Zwenhundert Thaler mung Funff procento enttweder aus den Aufkünstten des Wulfferstedtischen Zehenden oder den Reidesienn Intraden des Hauses Wulperohde auf den Tagk Petri et Pauli vorzinssetzt, besondern auch auff vorhergehende halb- oder Viertell jehrige Loese herwieder von Ihre furstlichen Gnaden oder vns selbstn ihme, seinen testamentarien, Erben vnd Erbnemen erlegt werdenn vnd wollgemelter vnser Domdechant dieser dem Stifft zue ehren vndt besten bona fide geschehenen guetwilligen vorsetzungk halber inn Allewege ohnn schadenn vnd nachtenll sein vndt pleipen soll.

Trewlich sonder gefehrde.

Inn Vhrkunt habenn wir diesen Consens vnd vorwahrungk mitt vnsern ad causas gebrechlichenn Secrett betruckenn vnd vnser freuntlichenn liebenn Mitherrn, denn Seniorn obgenandt, eigener handt vntterschreiben lassenn.

Geschehenn Sonnabendts nach Vincula Petri, war der 4. Augusti, nach Jesu Christi, vnser einigen Erlösers vnd Selichmacherk, gnad- vnd freudenreichen gebuertt im Eintausendt Sechshundertt vnd Zehendenn Jahre der weiniger Jaell.

Abshrift im domcapit. Halberst. Consensbuche v. J. 1568—1617 f. 165 ff. (Acten s. r. Domcapitel zu Halberstadt XIX. Nr. 17) im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Wohlbrück Gesch. d. Geschlechts v. Alvensleben II. p. 366 ff. 401, III. p. 35, v. Wulverstedt C. D. Alvensleb. III. p. 566.

641) 11. September 1610.

Der kursächsischen Regierung Rescript an den Schöff zu Liebenwerda auf Instanz Caspar Ernsts v. Oppen, Nickel v. Nitzschwitz zu Uebigau zu verhören, was ihm von der Uebergabe, die seitens seiner ehemaligen Curandin an Lippold v. Klizing zu Dahme geschehen, bekannt sei und ihm darüber ein Attest auszustellen.

Lieber getreuer! Vf inliegendt Caspar Ernsts von Oppen an Vns gelangtes vnderthenigstes suppliciren ist hiemit vnser begehren, Du wollest Nicoln von Nitzschwitz zu Ubigaw vor Dich bescheiden vnd von Ihme vernehmen, was Ihm von der angezogenen Ubergabe, so vor dieser Zeitt durch sein gewesene Pflegefraw Diepoldtin von Klizing zur Dahme geschehen sein solle, eigentlichen vnd gründlichen bewußt, Auch sein Außage mit fleiß registriren vnd Supplicantenn daruon zu seinem behuff glaubwürdigen schein oder schrift zukommen lassen. Daran geschieht 2c. 2c.

Datum Dresden den 11. Septembris Anno 1610.

Concept im Copialbuche des Kurfreises vom Jahre 1610 f. 128 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

642) 5. November 1610.

Rescript der kurfürstlichen Regierung an den Schöffer zu Torgau auf Instanz Caspar Ernsts v. Oppen, denselben wegen der vom Gute Klitzschen herrührenden Gelder zu befriedigen oder event. zu berichten.

Lieber Getreuer! Wt inliegendt Caspar Ernsts von Oppen etlicher von dem guet Klitzschen herrührender vnd bey Dir hinderlegter gelder halben an Vns gelangtes vnderthenigstes suchen ist hiermitt vor Vns 2c. vnser begehren, Du wollest Supplicanten der gebühr nach diesfals bescheiden vndt claglos machen, Oder Vns, wie es vmb dies suchen eigentlichen bewandt, ausführlichen Bericht thuen. Daran 2c.

Datum vt supra (Dresden den 5. Novembris Anno etc. 1610).

Concept im Copialbuche des Kurfreises v. J. 1610 f. 153^v im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

643) 5. Februar 1611.

Kurfürstliches Rescript an Caspar v. Wichmannsdorff auf Selchow. Es sei bekannt geworden, daß er seither des gewesenen und nunmehr entlaufenen Pfarrers zu Oderberg Clemens Kerasander Güter in Gebrauch genommen. Nun hätte er dies ohne kurfürstliches Vollwurt und Genehmigung nicht thun dürfen, und so möge es nun auf sich beruhen bleiben. Nunmehr aber solle er das Gütchen sofort zur Benutzung frei stellen und denen, welchen diese verstattet werden würde, keinen Eintrag thun, auch wegen der von ihm geschehenen Nutzung Rechnung zu legen sich bereit halten.

Datum Cöln an der Sprenw den 5. Februarii Anno etc. 1611.

Concept in den Acten betr. Jobsts v. Oppen wider des Kurfürsten Reputation geführte Reden s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 132 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

644) 13. Februar 1611.

Der Dombachant und Portenar des Hochstifts Halberstadt sowie Probst zu S. Bonifaz daselbst Matthias v. Oppen ist unter den Delegirten des dortigen Domcapitels, welche mit dem Capitel des Collegiatstifts U. L. Frauen daselbst über verschiedene Retardaten einen Vergleich abschließen, wonach das Letztere dem Erstern zwei Häuser zwischen der Holzemme und dem Pfortenhaufe überläßt.

Geschehn zu Halberstadt Mittwochs nach Invocavit, war der drentzehende Monats Tagk Februarii, Nach Jesu Christi, Vnserß einigen Erlösers vnd Seligmachers, gnad- vndt fremdenreicher Geburt Im Ein Tausendt Sechshundertt vnd Elfften Jahre, der weiniger Jaell.

Original mit den aufgedruckten Siegeln der beiden Capitel s. r. Stift u. L. Fr. zu Halberstadt Nr. 1831 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

645) S. d. (Februar oder Anfangs März 1611).

Johst und Hans Friedrich Gebrüder v. Oppen richten eine Bittschrift an Kurfürst Johann Sigismund Markgrafen von Brandenburg, bei der Preuß. Landesregierung für sie zu intercediren, daß Siegmund v. und zu Egloffstein auf Lamgarben, der mittelst Vertrages vom 25. Januar 1609 ihnen ihre angefallenen Güter Warnikam und Schönfließ abgekauft, den Rest des im Ganzen 23000 Mark betragenden Kaufgeldes entrichte, womit er in Verzug gerathen sei. Sie wollten ihm dann die Documente der Güter und den Kaufvertrag aushändigen; er möge dann Besitz ergreifen u. s. w.

Durchlauchtigster, hochgeborner Churfürst! E. Churf. G. seindt unsere vnderthenigste vndt gehorsamste Dienste in trewenn Jederzeit zuvor. Gnedigster Herr, E. Churf. G. konnen Wir in vnderthenigkeit nicht vorhaltten, Wie das wir Ao 609 denn 25. Januarii durch unsern geuollmechtigten, Doctorem Joachimum Badium vonn Frankfurt, Siegmundenn von vndt zum Egloffstein auf Lamgarben im Herzogthumb Preussenn unsere daselbstenn angefallene Lehennguetter Bernickheim vndt Schonfließ mittelst E. Churf. G. Consens verkaufft umb vndt vor Drey vndt zwanzig Tausent Mark Preussischer Wehrung. Vndt ob woll der Keuffer bey der Kauffberehdung anheischigk wordenn, das er alßbaldt, inmittelst ein richtiger Kaufbrief darueber aufgerichtett wurde, Sechstausent Mark vndt folgendes hernach zue Leipzig auf die negste Ofternmeß abermalß zwolf Tausent Mark vndt den Rest, alß Fünf-Tausent Mark, auf Johannis desselbenn Jahres ann hartenn Reichsthalern, zue 40 Polnische groschenn gerechnet, erlegenn vndt außzahlenn wolte, So ist doch solches nicht erfolgett, vngeachtett wir vnsersteilß nicht allein die ann vndt zusprüche, so etwa zu den guetternn angestrengett worden, durch Rechtliche erkentniß vndt darauf erfolgter Satisfaction durch obgedachtenn vnsern Anwaldbenn abrichtenn vndt hinlegenn lassenn, besondern auch die Kauffvorsreibung dermassenn, wie der Keuffer dieselbe erstmahlt herraußer geschickt vndt begehrett, vnserß teilß vollennzogen vndt hinein geschickt, In hoffnung, das die vollige bezahlung darauf erfolgenn soltte, Inmassenn sich dann vnser Constituirter Anwaldbt dessenn gahr starck kegen Vns reuersiret. Aber es ist auf einen Wegk so viell darauf erfolget, alß auf den andern, biß die angebeitete vndt abgeredete Zahltermine verflossenn. Da hatt Keuffer vns anderweit eine Kauffvorsreibung in einer andern Form vndt zwar mitt einvorleibter quittung, das die ganze Kauffsumma auf einmahll richtig vndt volnkomblich auß kommenn wehre, vberschickt, Mitt begehren, das wir dieselbe vollentziehenn vndt hinein in Preussenn schicken soltten, so wolte er den Rest, waß außer deme, so zue Leiptzig außgetzahltt werden soltte, alda in Preussenn

erlegenn vnnndt die Kaufvorschreibung wie dan die immission, Auch alle andere zu den Guettern gehörige Documenta dafegen gewertigt sein. Ob wir nun woll kein sonderliches bedenden tragenn, die Kaufvorschreibung in der andern beehrten Forma zue vollennziehenn, So will Uns doch nicht zu thun sein, das wir dieselbe, weill die quittung darein verleibett, ehe vonn vns stellenn, Es sey dann, das wir die gelber zu vnsern handenn Wirklichenn vnnndt vollkomblichenn erlangenn, vnnndt weill der vonn Egloffstein Keuffer vorwendett, das bey den Leiptzellerischenn zu Leiptzig 6000 fl. vorlengt gelegenn vnnndt auf der Aufzahlung gewartett, So habenn wir doch auf fleißiger gehabter Nachfrage nicht erfahrenn konnenn, das daselbstenn auf die Zeitt ettwas vorhanden gewesen, Immassenn dann der Keuffer selber andeutet, das doch so viell daselbstenn noch nichtt hinkommen, Wie er daselbst außzuzehlenn anheischigt wordenn, Vndt das er den Rest in Preussen erlegenn vnnndt richtigt machenn wolle, do er sich doch gegen vnsern geuollmechtigten eines andern verobligiret, daß Nemlichenn der Rest zue Leiptzig oder alhir zum Berlin ann vntterschiedtlichen summen sollte außkommen, welches Vnns dann umb so viell mehr, weill man mitt der außzahlung also Varijret, bedenkenn machett, die Kauffvorschreibung mit der darin verleibttenn quittung in Preussen zuschickenn, do Sie vns dann leichttlich außenn hendenn gebracht werdenn kontte; Gott gebe auch wo die gelber hinkommen mochtten, woben wir dann nichtt in geringer gefahr sein würdenn.

Wann sich dann Keuffer, der von Egloffstein, gegen vnsern unterhendlern, die Wir in dieser sachen gebrauchet, anerbottenn, das, wan er desenn durch E. Churf. G. Rescript so weitt assecuriret wurde, das ihme gegen außzahlung der vbrigen Kauffsumma die Kauf Verschreibung benebest allen andern zu den güttern gehörige Documenten von Uns also baldt wirklichenn zugestellt vnnndt außgeantwortet vnnndt also fort die realis immissio in denn guttern erfolgenn werde, das er auf solchen fall der außzahlung sich weiter nichtt vorwiederenn wolte, vndt vns gleich woll mercklichenn daran gelegenn, daß dem Wercke ohne fernerer vnnndt größere vnkost Spilberungen abgeholfenn werde, wozu dann E. Chf. G. vnß als deroselbenn gehorsahmen Vntterthanen ohne einigt deroselbenn gefahr vnnndt schadenn gnedigst woll verhelffenn konnenn, Als gelangett demnach an deroselbenn hiemitt vnser vnderthenigstes, hochfleißiges Pittenn vnnndt flehenn, dieselben woltenn Uns doch in diesem zur gedelichen hulf vnnndt beforderung gnedigst erscheinenn vnnndt Uns gegen vnsern Keuffer Sigemundt vonn Egloffsteinn in gnadenn vorschreibenn, das er Uns die Nachstendige Kauffsumma vnuorlengtt entwehder zw Leiptzig, alhir zum Berlin oder zum Newenhoff oder sonstenn in einem E. Churf. G. angelegenen Ambtte in gesambtt oder vnderchiedenn, Jedoch ann gutten Thalern, erlege vnnndt Aufzähle, So seindt wir anerböttigt, daß wir ihme dan gegen solcher wirklichen Liefferung der gelber die vollennzogenn beehrte Kauffvorschreibung nebest allem datzu gehorigenn vnnndt in hendenn habendenn Docu-

menten richtigk vndt vnaufhaltlich aufantworttenn vndt ihn also baldt in die vollkornliche possession der guetter ein weisenn Lassenn wollenn. Vndt weill der von Egloffstein a Dato des getroffenen Contracts die vsuras vonn denn Rauffgelberrn oder die fructus des verkaufftenn gutts von Vns fordernn will, dazu er doch vnfers bedunkens, weill die gelder zue rechtter Zeitt nichtt außkommenn oder zum Weinigstenn nichtt iudicialiter deponiret wordenn, dadurch wir in mora konttenn Constituiret werdenn, Alß wolttenn E. Churf. G. den Keuffer dabenebst, sich selber in diesen der Billigkeit zu weissen vndt dauon abzustehenn, ermahnnenn, damitt die Sache zur vngewiß dadurch nichtt aufgehalttenn vndt wir weiter in vnnothigen schaden vndt vnkoßtenn gesuehret werden mogen.

In diesem E. Churf. G. sich mitt gewerter pitte gnedigst betzeigenn wollenn, Solches seindt vmb E. Churf. G. wir in aller vnderthenigkeitt zuuordienenn Pflichttschuldigt

E. Churf. G.

Vnderthenigste

Gehorsambste

Johst vndt hans
Friederich gebruedere
vonn Oppenn.

Adresse: Dem Durchtigsten (so!), Hochgebornen Fürsten vndt Herrn, Herrnn Johann Sieghismunden, Marggraffen zw Brandenburgk, des Hey. Röm. Reichs Erz Cämmerer vndt Churfürsten, In Preußen, zw Jülich, Cleue, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben vndt Wenden, Auch in Schlesien zw Croßen vndt Jägerndorff Herzogen, Burggraffen zw Nürnbergk, Fürsten zw Rügen, Grauen zw der Mark vndt Rabenspurck, herrn zu Rauenstein, vnserm gnedigsten Churfürsten vndt Herrn.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

646) 7. März 1611.

Des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg Schreiben an „Geschworene Schöppen, älteste Handwerksmeister aller Zünfte, an Statt und im Namen Einer ganzen Bürgerlichen Gemeinde sub utraque in der Stadt Braunau.“ Er habe denselben zum Bescheid zu geben befohlen, daß Er der Stadt Braunau, wie nicht minder allen beiden Ständen der Krone Böhmen das erlangte Exerцитium der Evangelischen Religion gern gönne und von Herzen wünsche, daß sie dabei lange in guter Ruhe und Frieden möchten gelassen werden, wobei Er ihnen nichts lieber wünsche, als daß die Gemeinde mit einem Seelsorger von unsträflichem Leben und Wandel versehen sein möchte, sodas es dem „päpstlichen Hauffen“ kein Aergerniß oder Nachrede geben möchte. Als Kerasander sich aber

aus der Custodia, darin er wegen seines ärgerlichen Lebens und Wandels gelegt, heimlich ausgebrochen und flüchtig geworden, hätte Er, der Kurfürst, alle Ursach gehabt, ihm wieder nachtrachten und wider ihn procediren zu lassen, doch wolle Er davon absehen. Da sich aber befunden, daß Kerasander den, dem er sein Haus in Oberberg abgekauft, nicht befriedigt, sei das Haus dem Michel Eschenbach und Michel Schmaland eingeräumt worden, doch daß sie zu jeder Zeit Rechenschaft über die Verwaltung ablegten. Danach habe er sich zu richten und möge das Erforderliche durch seine Bevollmächtigten veranlassen.

Signatum Zinna den 7. Martii Anno 1611.

Concept in den Acten betr. Jobsts v. Oppen wider des Kurfürsten von Brandenburg Reputation ausgegangene Schmähreden s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 133. 134 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

647) 16. März 1611.

Des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg Rescript an die Oberräthe des Herzogthums Preußen auf Instanz der Gebrüder Jobst v. Oppen auf Neuendorf, Ober-Jägermeisters und Amtshauptmanns zu Schwedt, und Hans Friedrichs v. Oppen auf Frederisdorf, den Siegmund v. und zu Egloffstein als Käufer der von ihnen erstandenen Güter Warnikam und Schönfließ anzuhalten, an einem von ihm zu bestimmenden Termine die rückständigen Kaufgelder zu erlegen, dafür den Kaufcontract in Empfang zu nehmen und von den Gütern Besitz zu ergreifen. Falls der Käufer Gegenforderungen zu machen habe, könne das Kaufgeld deponirt werden.

Von Gottes Gnaden Johan Sigismund Marggrau zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Erz Cämmerer vnd Churfurst, in Preußen, zu Guilich, Cleue, Berge 2c. Hertzogk 2c.

Unsern gnedigen grus zuvor, Wolgeborner, Beste Rätthe vnd liebe getrewen! Es haben vnß die veste, unsere liebe getrewen, unser Oberjägermeister, Hauptman zu Schwedt, Jobst vnd Hans Friederich Gebrüder von Oppen, zu Neuendorff vnd Friederichsdorff durch angefügte Supplication, in vnderthenigkeit zuerkennen geben, waß gestalt zwischen Ihnen vnd dem auch Besten, unserm lieben getrewen Sigmunden von vnd zum Egloffstein zu Lambgarben in unserm Hertzogthumb Preußen, wegen erlegung des Ihnen vor die Gueter Warnickheim vnd Schönfließ versprochenen Kaufgeldes differentien vnd mißhelligkeiten eingerißen, Mit vnderthenigster Bitte, vns Ihrer, damit Sie ohne weiterung von einander kommen möchten, auf die in solcher Ihrer Supplication angedeutete maasß in gnaden anzunehmenn.

Nun ist zwar an Ihm selbstn niemanden zuuerdencken, daß er in dergleichen ihme obligenden sachen gebührende vorsichtigkeit gebrauche. Alß wir aber der Supplicanten erbieten (wie Ihr es selbstn nicht anders erachten werdet) aller

Billigkeit gemeeß befinden, Sie vnß auch als vornehme, ehrliche vom Adel vnd die sich vmb vnß vnd vnser Hochgeehrte Vorfahren woll verdient gemacht, also bekandt, daß Sie Ihrer verheißung aufrichtig nachgehen vnd gegen würdlicher entpfahung des nachstendigen Kaufgeldes die begehrte Kaufverschreibung vndt documenta dem Reuffer außzustellen, Ihn auch zugleich in die vollkomliche possession der Gueter einweisen zu laßen, sich ganz nicht entziehen werdenn, So begeren wir hiermit gnedigst beuehlend, wollet an vnser statt mheerbenanten Reuffer Sigmunden von vnnnd zum Egloffstein dahin bescheiden vnd anweisen, daß er an einem vnter den dreyen von den Supplicanten vorgeschlagenen ortern auf einen forderlichen gewissen tagß, den er den Supplicanten iho so bald zu notificiren, die nachstendige Kauffsum an guten ReichsTalern richtig erlege vnd außzahle vnnnd darntgegen nicht allein die Kaufverschreibung sambt den Documenten zu seinen Handen nehme, Sondern sich auch der wirklichen possession vnd einweisung vnzweifelichen versehe, Gestalt er dan von vnß, daß es vnfeilbarlichen also soll erfolgt werden, hiermit versichert sein soll. Souiel aber die von dem Reuffer begerte Vsuras von den Kauffgeldern oder die fructus des verkaufften Guths antrifft, können wir nicht ermeßen, mit waß fuegen ein solches den Supplicanten, Angesehen, daß die Gelder zu rechter zeit nicht außkommen, noch iudicialiter deponirt, anzumuthen wehre.

Wollet Ihn derwegen nicht allein, sich in dem selbst den der billigkeit zubecheiden vnd hieruon abzustehen, gebührend ermahnen, Sondern auch nicht vorstatten, daß die Supplicanten derohalb ferner aufgehalten vnd so vnnötiger Dinge (wegen) in weitere Schäden vnd vnkosten gefuhret werden, Alß wir dan der gnedigsten zuuersicht, Ihr werdet den sachen insgemein woll recht zu thun wissen. Vnnnd bleiben auch mit allen gnaden weiters woll bengethaan. Datum Zinna den 16. Martii Anno 1611.

Hans Sigismundt Churfürst.

Adresse: Den Wolgebornen vnd vesten, vnsern lieben getrewen, verordneten vnsern Ober-Räthen zu Königsbergk in Preussen zc.

Original mit verschließendem Siegel unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

648) S. d. (Mitte April 1611).

Bittschrift des in Preußen sich aufhaltenden Dr. Joachim Badius als Anwalts der ausländischen (in der Kurmark Brandenburg gefessenen) v. Oppen (Johst und Hans Friedrich v. O.) an den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, zu verfügen, daß den von den v. Oppen zu Schiedsleuten erwählten Gottfried Freiherrn zu Eylenburg und Reinhard v. Halle, Amtshauptmann zu Rhein, gestattet werde, auf den 25. April einen Termin mit Siegmund v. Egloffstein, dem Käufer der v. Oppenschen Erbgüter in Preußen (Warnikam und Schönfließ), zur Beilegung einiger Differenzen mit demselben abzuhalten.

Durchlächtigster, Hochgebohrner Churfurst, Gnedigster Herr! Auß bengelegtem erinnere E. Churf. G. Ich neben anerbietung meiner unterthenigsten Dienste hiemit, was dieselbe auff untertheniges suppliciren Joſt vndt Johan Friedrich von Oppen in der Chur Brandenburg an die Wollgebohrne, Gestrenge, Edle vndt Ehernueste Herrn Ober-Räthe des Fürstenthumbs Preußen wegen der differentien, so zwischen obbemelten vndt Sigmundt von vnd zum Eigloffstein (so!) des getroffenen Kauffs über allhie in Preußen liegenden gutter halben entstanden. Nun hette Ich woll gehoffet, es solten solche differentien in der denn 15. April vorschienen mit igt beruhrtem von Eigloffstein in beysein des Wollgebohrnen, auch des Gestrengen, Edlen vndt Ehernuesten H. Godtfried Herrn von Eylenburg vndt Reinhard von Hall, Heuptman zum Rein, gehaltener Zusammenkunft beigeleget worden sein, das man E. Churf. G. ferner nichtt hette molestiren durffen,

Weill es aber einen andern ausschlag gewonnen, Auß bitte ich obberuhrtes E. Churf. G. rescriptum in unterthenigkeitt hiemit reproduciret haben mit unterthenigster bitte, E. Churf. G. geruhen gnedigst daselbe zu effectuiren vndt den von Eigloffstein zunebenst dem wollgemelten Hern Godtfried Hern von Eylenburg vndt Reinhard von Hall, welche von meinen Principaln zu Beilegung dieser differentien mit deputiret, auch dabey nothwendigk sein mußen, legen den schierst funfftigen 25. April, uelchen sie selbstn schon beliebet vndt angenommen, anhero zu bescheiden vnd inhalts dem von E. Churf. G. außgegebenen Rescripto dem Spanen vndt Irthumb, so zwischen den ausländischen von Oppen vnd dem von Eigloffstein des Kauffes halber bishero entstanden, gnedigsten vnd gebührlichen ausschlagk geben. Hierdurch vollenbringen E. Churf. G. ein Justitz-Werck vnd ich werde auch dadurch befördert, das Ich dermahlleins zu meinem Weib vnd Kinde, die ich vor diesem dieser Sachen halben cum magno animi moerore verlaßen mußen, wiederumb kommen möge. Verschulde es in unterthenigkeitt hinwiderumb

E. Churf. G.

Joachimus Badius D.

in Anwaltschaft der
ausländischen von Oppen.

Original, eingegangen den 18. April 1611 unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

649) 20. Juni 1611.

Nachdem Joſt, Johann Friedrich und Wilhelm Friedrich v. Oppen die aus dem Verkaufe gewisser Güter in Preußen erlösten 20000 Mark Preußisch zu Lehn gemacht, wird dem Erich v. Oppen und den Vormündern der unmündigen Söhne Wolfs und Ottos v. Oppen (in Preußen) nicht nur an diesem

Geldlehn, sondern auch an den anderen v. Oppenschen Gütern in der Mark Brandenburg die gesammte Hand verliehen, demzufolge Erich v. O. bereits Pflicht geschworen und die Unmündigen es nach Ablauf der ihnen gewährten Frist thun sollen.

Nach dem jungstverwichener Zeit Jobsten, Johan Friderich vnd Wilhelm Friderich von Oppen auf gnedigste intercession des Churfürsten zu Brandenburgh 2c., unsers gnädigen Herrn, nachgeben vnd verstadtet worden, 20000 M. Preussisch, herrrende von ettlichen im Herzogthumb Preußen verkaufften Lehen, mit sich herauß vnd in die Chur Brandenburgh zu nehmen, doch das solche hinwiederumb an Lehn gekehrt, auch den Gevettern in Preußen die gesambte handt hiran verbliebe, alles nach besage der daruber aufgerichteten vertrege, Alß haben an heutten dato Erich von Oppen vor sich und dan Eustachs von Schlubutt und Moriz Troschte in Vormundschaft Wulff vnd Otten von Oppen bruder sehlige vnmündiger Söhne durch deren sonderbahren hiezue constituireten Gewaltträgern Ern Joachimum Badium, der Rechte doctorn, nicht allein an obbemelten 20000 Marcken Preussisch, sondern auch an allen andern vorbemelten von Oppen, wie die in der Chur und Mark Brandenburgh belegen vnd soweit sie darahn nach ausweisung der lehen brieffe, von den Marggraffen vnd Churfürsten zu Brandenburgh 2c. hieruber außgangen, versamblett, der gesambten handt gebührliche folge thun lassen. Es hatt sich auch Erich von Oppen jezo alsobaltt durch oberstandenen doctorem Badium, welcher dieselbe wirklich in seine Sehle erstadtett, Ihr Churf. Gnaden mit den gewöhnlichen Pflichten verwandt gemacht; den Vnmündigen aber wirdt zur ablegung des gleichen Nydts frist vnd indult bis zu erlangter mündigkeitt hiermit verstadtett. Alßdan sollen Die sich auch vngeseumbt einstellen, denselben Nydtt bei verlust der gesambten handt wirklich, wie herkommen, ablegen. Wrfundtlich mit Ihr Churfürstlichen Gnaden secret besigelt. Geschehen zu Franckfurtt an der Oder am 29. Junii im Jahre 1611.

Gleichzeitige Registratur im Copiarium s. r. Rep. 78 Nr. 107 f. 313 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

650) 30. Juni 1611.

Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg ertheilt dem Jobst v. Oppen, Oberjägermeister, Amts- und Kammerrath, Amtshauptmann zu Odersberg, Schwedt und Bierraden und Erbherrn auf Fredersdorf in Anerkennung seiner treuen Dienste, die er schon des Kurfürsten Großvater, dem Kurfürsten Johann George geleistet, die Lehnanswartschaft auf die Dörfer Scharpenhufe, Bielbaum und Falkenberg, welche die v. Barsewisch zu Lehn tragen, und zur gesammten Hand seinen Bruder und bezw. Bruderssohn Hans Friedrich und Wilhelm Friedrich, sel. Wilhelms v. Oppen Sohn.

D. Cüstrin den 30. Junii Anno etc. 1611.

König Collect. geneal. s. tit. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin nach urf. Quelle im K. Geh. Staatsarchiv daselbst.

651) **S. d. (Erste Hälfte des Jahres 1611 oder im Jahre 1612).**

Andreas Schöne und George Klemiedt, Bürger zu Braunau, richten an den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg ein Schreiben. Nachdem zu Cöln an der Spree aus der kurfürstlichen Kanzlei am 12. Mai 1611 ein Schreiben, worin auch ein „Censururtheil“ über den gewesenen Pfarrer zu Oberberg Clemens Kerasander seines bösen und ärgerlichen Lebens willen, weswegen er auch in Spandau gefänglich gefessen, von da aber wieder entkommen, ergangen und dasselbe an den Rath und ganze Gemeinde zu Braunau gerichtet gewesen, habe der Rath, weil er katholisch, den Brief einem Mitbürger David Seydel zugesandt, von dem ihn Kerasander mit List unter dem Vorgeben, es sei eine „Schmähfarte“ von seinen Feinden und Widersachern, zu Händen bekommen, ihn alsbald zerrissen und verbrannt. Da nun aber der Rath das Schreiben, das K. verbrannt, von ihnen beiden haben wolle, seien sie armen Leute lange Zeit deshalb im Thurne und in schwerem Gefängniß gehalten worden, bis sie endlich auf Bürgschaft des Gefängnisses entledigt worden, doch unter der Bedingung, eine Abschrift des Schreibens aus der kurfürstlichen Kanzlei zu beschaffen, andernfalls sie wieder in das Gefängniß zurückkehren müßten, was ihren armen Weibern und Kindern zuletzt zum Verderben und Untergange gereichen würde. Sie bitten daher den Kurfürsten, ihnen eine Abschrift des gedachten Schreibens zustellen zu lassen.

Original in den Acten betreffend Jobsts v. Oppen gegen des Kurfürsten von Brandenburg Reputation geführte Neben s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 130 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

652) **28. Juli 1611.**

Nachdem Georg Opuzer, ein geschworener Bote von Breslau, ein Schreiben vom kurfürstlich brandenburgischen Hofe und aus der Mark Brandenburg d. d. Cöln an der Spree 12. Mai 1611 dem Pfarrer und Seelsorger Clemens Kerasander am 24. Juli in Braunau präsentirt habe, und er, der nicht der hiesigen päpstlichen Geistlichkeit oder der weltlichen Obrigkeit, sondern seiner evangelischen Obrigkeit unterworfen, von derselben nach Besichtigung seiner vornehmen Testimonia und ehrlichen Zeugnisse auf Exploration seiner Religion unter ihre Jurisdiction aufgenommen, und der evangelischen Gemeinde zu einem Pfarrer gegeben und als solcher confirmiret, wie auch nunmehr zum Seelsorger vociret worden sei, so mögen alle die, welche wider Verhoffen Ansprüche an ihn haben, „solches bei Deroselben ohne Maßgeben zu suchen wissen“. Dieses Attest und „Revers“ werde ihm von den geschworenen Schöppen und ältesten Handwerksmeistern im Namen der ganzen Gemeinde sub utraque der Stadt Braunau ausgefertigt.

Signatum Braunau den 28. Julii Anno 1611.

Anscheinend nicht besiegeltes Original in den Acten betreffend Johsts v. Oppen wider des Kurfürsten von Brandenburg Reputation ausgegangene Schmähungen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 135 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

653) 29. Juli 1611.

Schreiben des Bürgermeisters und Raths der Stadt Braunau an den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg. Sie hätten sein Schreiben in Betreff des Clemens Kerasander und seines sträflichen und ärgerlichen Lebenswandels halber am 24. Juli empfangen und hätten es schon früher beantwortet, wären sie nicht wegen einer Kaiserlichen Commission nach Schweidnitz beordert worden. Auch hätten sie für den vorgedachten Rirschner oder Kerasander, fintelmal sie aus dem Testimonium, das dem kurbrandenb. Advocatus Fisci M. Ernst Virritius unterm 23. Januar 1611 einen ihrer Mitbürger, welcher von ihrem Oberherrn, dem Abte, nach Brandenburg abgesandt worden, ertheilt werden, glaubwürdig verstanden, niemals eine Fürbitte an den Kurfürsten eingelegt, wie dies schon aus dem Schreiben der hiesigen Gemeinde vom 28. Februar hervorgehen werde, ob das Siegel der Stadt darauf gedruckt sei oder nicht, worüber sie die Schreiber desselben zur Rechenschaft ziehen würden. Ueberdies habe der Kerasander, da er „den gemeinen Mann und Böbel“ auf seine Seite gebracht, sich gefährlich und ganz unmöglich verhalten. Sie werden aber den Kerasander, der sich „seiner Gemeinde so heftig anmaßt“, vor das Consistorium sub utraque in Prag stellen und bitten schließlich den Kurfürsten um Entschuldigung.

Datum den 29. Julii Anno 1611.

Original in den Acten betreffend Johsts v. Oppen wider des Kurfürsten von Brandenburg Reputation ausgestoßene Schmähreden s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 137 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

654) 30. Juli 1611.

Der Amtsverwalter Hans Jahn zu Braunau schreibt an Ernst Bieritz, Artt. et Philos. Magist., kurbrandenb. Hoffiscal. Von Letterm sei ein Schreiben an den Rath zu Braunau in Abwesenheit desselben hinsichtlich Abholung der Acten über Clemens Kerasander durch den Zeiger dieses Briefes eingelaufen, welches Schreiben nach Eröffnung und Durchlesung sofort Ihren Gnaden nach Prag oder wo sie sonst zu finden nachgesendet worden; daß aber die betr. Acten bisher nicht abgefordert worden, hätten allerlei Widerwärtigkeiten verhindert. Er bitte also, die Acten ihm durch den gegenwärtigen Briefzeiger zukommen zu lassen, unter Mittheilung der entfallenden Schreibgebühren. Bezüglich des an Rath und Gemeinde zu Braunau gerichteten kurfürstlichen Schreibens berichte er, daß dasselbe, nachdem es der Rath der Gemeinde mitgetheilt, spöttisch und schimpflich behandelt, verlacht und verunehrt sei, bis es endlich die Rebellen und Räufelührer dem Kerasander überschickt, der es, wie man wisse, in Stücke

zerrißten und ins Feuer geworfen habe. Sie, bei der Kanzlei, hätten keinen Buchstaben davon gesehen, geschweige vorlesen hören und wäre der Rath und Obrigkeit in Braunau zu schwach, um von den muthwilligen Leuten es ausgeliefert oder angezeigt zu erhalten, wohin das Schreiben gekommen sei und was Kerasander damit gemacht habe. Er bitte, die Sache zu entschuldigen und werde vom Boten noch Näheres mündlich vernehmen; er selbst habe sich vorläufig auf eine Protestation bei seinem gnädigsten Herrn beschränkt. Die Anhänger des Kerasander ließen sich freilich vernehmen, daß die Sache nicht wahr und von „losen katholischen Schelmen“ erdichtet sei.

Signatum Braunaw den 30. Julii Anno 1611.

Original in den Acten betreffend des Jobst v. Oppen wider des Kurfürsten von Brandenburg Reputation ausgegangene Schmähungen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 139 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

655) 2. August 1611.

Kurfürstliches Rescript an den Hauptmann zu Schwedt Jobst v. Oppen. Der Kurfürst habe erfahren, daß das Wild „auf eines Jeden Befehl“ todtgeschossen werde, sodaß dadurch die Jagd auf der Haide in große Abnahme gekommen sei. Er schärft ein strenges Verbot solchen Unfugs ein und verlangt Anzeige der Contravenienten zu ihrer Bestrafung.

Datum Marienwalde den 2. Augusti anno etc. 1611.

Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a., die v. Oppen betreffend, f. 99 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. In einem Postscriptum wird eine Bestimmung in Betreff des unerlaubten Hühnerfanges erlassen.

656) 31. August 1611.

Pabst Paulus V. verleiht dem Peter Rudolf v. Oppen die durch den Tod Heinrichs v. d. Asseburg erlebte Domherren-Präbende in Magdeburg.

Auscultata copia jurium Apostolicorum super Canonicatu et Praebenda majoribus in Metropolitana Magdeburgensi per obitum quondam Hinrici ab Asseburgk ad Curiam Romanam vacantibus pro Petro Rudolpho ab Oppen expeditorum.

Paulus Episcopus Servus Servorum Dei dilecto filio Officiali Magdeburgensi, salutem et Apostolicam benedictionem. Dignum arbitramur et congruum, ut illis se reddat sedes Apostolica gratiosam, quibus ad id propria virtutum merita laudabiliter suffragantur. Dudum siquidem omnes Canonicatus et Praebendas caeteraque beneficia Ecclesiastica ex tunc usque ad beneplacitum nomine in Julii et certis aliis tunc expressis mensibus extra Romanam Curiam alias quam per resignationem vacatura, collationi et dispositioni nostris reservauimus, Decernentes ex tunc irritum et inane, si secus

super his a quoquam quavis autoritate scienter vel ignoranter contingeret attentari. Cum itaque postmodum Canonicatus et Praebenda Ecclesiae Magdeburgensis quos quondam Hinricus ab Asseburgk, ipsius Ecclesiae Canonicus, dum viveret obtinebat per obitum eiusdem Hinrici, qui bene placito praedicto ad huc durante extra dictam Curiam de mense Julii proxime praeterito diem clausit extremum vacauerint et vacent ad praesens nullusque de illis praeter nos hac vice disponere potuerit siue possit, reservatione et decreto obsistentibus supradictis, Nos volentes dilectum filium Petrum Rudolphum ab Oppen, Clericum Magdeburgensis diocesis, asserentem se de nobili genere procreatum existere, apud nos de nobilitate generis, vitae ac morum honestate aliisque probitatis et virtutum meritis multipliciter commendatum horum intuitu favore prosequi gratioso ipsumque Petrum Rudolphum a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existit, ad effectum praesentium duntaxat consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes, discretioni Tuae per Apostolica scripta mandamus, quatenus, si per diligentem examinationem dictum Petrum Rudolphum ad hoc idoneum esse repereris, super quo Tuam conscientiam oneramus, Canonicatum et Praebendam praedictos, quorum et illis forsann annexorum fructus, redditus et proventus viginti quatuor ducatorum auri de Camera, secundum communem aestimationem valorem annum, ut dictus Petrus Rudolphus etiam asserit, non excedunt siue praemisso siue alio quouis modo aut ex alterius cuiuscunque persona seu per liberam resignationem dicti Hinrici vel cuiusvis alterius de illis in dicta Curia vel extra eam etiam coram Notario publico et testibus sponte factam, aut assecutionem alterius beneficii Ecclesiastici quavis autoritate collati vacant, etiam si tanto tempore vacaverint, quod eorum collatio iuxta Lateranensis statuta Concilii ad sedem praedictam legitime deuoluta ipsique Canonicatus et Praebenda dispositioni Apostolicae specialiter vel alias generaliter reservati existant et super eis inter aliquos lis, cuius statum praesentibus haberi volumus pro expresso, pendeat indecisa, dummodo eorum dispositio ad nos hac vice pertineat, cum annexis huiusmodi et plenitudine iuris Canonici ac omnibus iuribus et pertinentiis suis eidem Petro Rudolpho intra 30 dies postquam praesentes literae Tibi praesentatae fuerint, autoritate nostra conferas et assignes, Inducens per Te vel alium seu alios ipsum Petrum Rudolphum vel Procuratorem suum eius nomine in corporalem possessionem Canonicatus et Praebendae et annexorum iurium et pertinentiarum praedictorum et defendens inductum amoto exinde quolibet detentore ac faciens Petrum Rudolphum vel pro eo Procuratorem praedictum ad Praebendam huius modi in dicta Ecclesia in Canonicum recipi et in

fratrem stallo sibi in Choro et loco in Capitulo ipsius Ecclesiae cum dicti iuris plenitudine assignatis sibi de Canonicatus et Praebendae ac annexorum eorundem fructibus, redditibus proventibus, iuribus et obventionibus vniversis integre responderi, contradictores autoritate nostra praedicta appellatione postposita compescendo, Non obstantibus foelicis recordationis Bonifacii P. P. VIII, praedecessoris nostri, et aliis Apostolicis constitutionibus, ac dictae Ecclesiae iuramento confirmatione Apostolica vel quauis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus contrariis quibuscunque, aut si aliqui Apostolica vel alia quauis autoritate in dicta Ecclesia in Canonicos sint recepti, vel ut recipiantur, insistant seu si super promotionibus sibi faciendis de Canonicatibus et Praebendis dictae Ecclesiae speciales vel aliis beneficiis Ecclesiasticis in illis partibus generales dictae sedis aut legatorum eius literas impetrarint, etiamsi per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quibus omnibus eundem Petrum Rudolphum in assecutione dictorum Canonicatus et Praebendae volumus anteferri, sed nullum tamen hoc eis quo ad assecutionem Canonicatum et Praebendarum vel beneficiorum aliorum praeiudicium generari, seu si pro tempore existenti Archiepiscopo et dilectis filiis Capitulo Magdeburgensi vel quibusuis aliis communiter aut diuisim ab eadem sit sede indultum, quod ad receptionem vel prouisionem alicuius minime teneantur et ad id compelli, aut quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint quodque de Canonicatibus et Praebendis dictae Ecclesiae vel aliis beneficiis Ecclesiasticis ad eorum Collationem, prouisionem, praesentationem seu quamuis aliam dispositionem coniunctim vel separatim spectantibus nulli valeat prouideri per literas Apostolicas non faciendam plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huius modi mentionem et qualibet alia dictae sedis indulgentia generali vel speciali cuiuscumque tenoris existat, per quam praesentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus eorum impediri valeat quomodolibet vel differri, et de qua cuiusque toto tenore habenda sit in nostris literis mentio specialis, seu si dictus Petrus Rudolphus praesens non fuerit ad praestandum de observandis Statutis et consuetudinibus dictae Ecclesiae solitum iuramentum, dummodo in absentia sua per Procuratorem idoneum et cum ad dictam Ecclesiam accesserit corporaliter illud praestet. Nos enim prout est irritum decernimus et inane, si secus super his a quoquam quauis autoritate scienter vel ignoranter attentatum forsitan est haecenus vel in posterum contigerit attentari. Datum Romae apud S. Marcum anno incarnationis Dominicae millesimo sexcentesimo vndecimo, pridie Kalendas Septembris, Pontificatus nostri anno septimo.

Eandem esse huius et subsequents copiae cum suo in pergamento scripto, subscripto, filo canabis plumbatura iuxta antiquum. Romanae

curiae institutum roborato originali verborum sententiarumque conformitatem et consonantiam praeuia diligenti collatione Laurentius Buell, Halberstadensis, Imperiali autoritate publicus ac Reverendi et nobilissimi Capituli Halberstadensis juratus Notarius, hac subscriptione testatur.

Beglaubigte gleichzeit. Abschrift im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Erzstift Magdeburg XXC. Nr. 22.

657) 5. December 1611.

Der Domdechant des Hochstifts Halberstadt Matthias v. Oppen steht an der Spitze der Testamentarien des verstorbenen Domdechanten v. Rannen-berg, welche einen Kaufvertrag mit Heinrich Böttcher, Vogt zu Osterwieck, über des Letztern sämtliche Erbgüter in Pabsdorf und über Afterlehen in Croppensiebt schließen.

Geschehen den funfften Monatstag Decembris des Sechszehen Hundertt und Elfften Jahrß.

Original mit Unterschriften und Siegeln, darunter auch die des Domdechanten M. v. Oppen, im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochstift Halberstadt XVII. B. 4^a.

658) 29. December 1611.

Leibgedingsbrief Wilhelm Friedrichs v. Oppen auf Warnikam für seine Ehefrau Gertrud geb. v. Hülßen a. d. Hause Plehnen.

So geschehen zu Warnikam den 29. Decembris Anno etc. 1611.

Abschrift in dem Copialbuche betitelt Confirmationen, Consense u. s. w. vom Jahre 1611—1615 im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Der v. O. starb bereits im Frühjahr des folgenden Jahres. Vergl. Nr. 665.

659) 9. Januar 1612.

Abraham v. Oppen und George Segeler, Verwalter der nachgelassenen Erben Georgs v. Oppen zu Nichel, schreiben an die Schöffen zu Brandenburg, daß sie am 7. Januar einen reisigen Knecht, Hans Werner von Lüneburg genannt, auf Begehren des Kramers Hans Müller und anderer Bürger von Brandenburg nebst Zweien vom Adel, die noch hier sitzen und von denselben Bürgern „abgefodert“ werden sollen, in gefängliche Haft bringen lassen, aus dem Grunde, weil sie am genannten Tage auf freier Straße in des v. Brandt (Brandt v. Lindau) Heide geraubt und Jenen (den Bürgern) ihre Güter gewaltsam weggenommen. Als sie ergriffen worden und zur Haft gebracht werden sollten, hätten sie sich zur Gegenwehr gesetzt, worüber der obige Hans Werner mit einem Spieße verwundet worden, in Folge dessen er in der vorigen Nacht gestorben sei. Sie bitten um rechtliche Belehrung, ob der Todte unter obigen Umständen auf dem Gottesacker

oder wo sonst und durch wen solle begraben werden, oder wie man sich mit dem Leichnam verhalten solle.

Datum Michel den 9. Januarii des 1612. Jhars.

Original in den Acten des Schöffensstuhls zu Brandenburg vol. LX. f. 191 beim R. Amtsgericht daselbst. Der Spruch lautete, daß der Getödtete durch den Scharfrichter zur Gerichtsstätte zu bringen und dort zu beerdigen sei. (Ibid. f. 192.)

660) 24. Januar 1612.

Friedrich v. Hake und Adam v. Königsmarck, beide Domherren zu Brandenburg, Tobias v. Rochow auf Refahn und Friedrich v. Diercke auf Falkenrehde bezeugen die Stifts- und rittermäßige Geburt Henning Adams v. Bredow als Sohnes des Hans Segeband v. Bredow auf Hage und der Elisabeth geb. v. Oppen, deren Mutter Ursula v. Thümen sei.

Wir Friderich Hake vndt Adam von Königsmarck, Beide Domherrn der Stiefftskirchen Brandenburgt, Thobias von Rochow vñ Refahne vndt Friege Dierck vñ Falkenrehe (so!) Erbgesessen, hiemit vor Jedermenniglich, Sonderlich aber den Hoch- vnd Ehrwürdigen, Gestrengen vndt Edlen Herrn Dombdechant, Seniorn vndt Capittel Gemein der Primat-Erzbischofflichen kirchen zu Magdeburgt, bey vnsern Adelichen ehren, waren vnd guten glauben thun kundt, bezeugen vnd bekennen, das Henningt Adam von Bredow, von den respectiue Edlen, gestrengen, Ernueste vnd Ehrentugendtreichen Hans Segebant von Bredow, vñ hagen Erb vnd gesessen, vndt Elisabeth geborne von Oppen, als seinen leiblichen rechten vnd natürlichen eltern, vndt forter von Dorotheen geborne von Platen, vom hause Grabow im Fürstenthumb Luneburgt, vnd Ursulen geborne von Thümen zu Blandensehe, als seinen beiden großmuttern, vnd also von allen vier Ahnen Adelicher, Rittermäßiger Artt vnd herkommens Ehelichen vnd recht gebohren. Daßelbe, ob es vonnöten vndt wir rechtlichen dozu erfordert würden, seint wir mit Leiblichen vnsern Eyden zu beteuren vndt zu erhalten erböttigt,

Vndt haben des zu Vhrkundt vnser Angeborne Pießschafften wißentlich an diesen Brieff hangen lassen vnd uns mit eigenen handen unterschrieben. Geschehen den vier vndt Zwäntzigsten Januarii des eingetretenen Ein Thausent Sechs hundert vnd Zwölfften Jhars 2c.

friederich hake mein handt.

Adam von Königsmarcke manu propria.

Tobias von Rochow manu propria. Fritz Dierck meine handt.

Original, mit nur noch zwei daran hängenden Siegeln der beiden letztgenannten Aussteller im R. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Erzstift Magdeburg XX^c. Anhang 53. Henning Adam v. B. wurde am 10. März 1612 zum Domherrn von Magdeburg eligirt (Matric. eccl. metrop. Magdeb. f. 63), gelangte aber nie zu einer Präbende. Ueber ihn, seinen Vater Hans Segeband, dessen Gemahlin und dessen Sohn Henning Adam vergl. Gesch. d. Geschlechts v. Bredow II. S. 341 ff. 346. 347 ff.

661) 30. Januar 1612.

Heinrich v. Oppen übersendet den Schöffen zu Brandenburg die Aussage des Gefangenen Peter Lehmann, die er in seinem Gerichte zu Schlalach zuerst in der Güte und dann dem gesprochenen Urtheil zufolge mit der Schärfe gethan, und bittet um Rechtsbelehrung, „was der Gefangene wegen bekantten, „vor vnnnd nach gestandener Tortur geübten Diebstahls für eine Strafe verwirkt „habe.“

Datum Schlalach denn 30. Januarii 1612.

Original mit auf der Adresse aufgedrucktem Siegel in vol. LX. f. 336 der brandenburgischen Schöffensstuhl-Acten beim Amtsgericht daselbst. Aus der von Heinrich v. Oppen unterzeichneten Urgicht ergibt sich, daß der Inculpat schon vor Jahren in Senft einen Einbruchdiebstahl ausgeführt, ferner, daß er verschiedene Wirthschaftsgeräthe aus Schlalach gestohlen, sodann, daß er (nebst einem Complicen) in Schlalach einen Pferdediebstahl und zu Michel mehrere Pferdediebstähle begangen, endlich daß er in Lintau und Michel Getreide und Flachs gestohlen habe. Ibid. f. 338—340. Das Urtheil lautete auf Tod durch den Strang am Galgen. Ibid. f. 336^v. 337.

662) 3. (13.) April 1612.

Instrument des Notars Johann Schulze, ausgefertigt auf Ansuchen des Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen in der dortigen Domdechaney. Staß v. Münchhausen auf Stapelburg habe aus der Baumeisnerei des Domcapitels von Halberstadt 3000 Thaler leihen wollen, was ihm zwar bewilligt sei, doch hätten gerade die baaren Mittel gefehlt, sodaß der Domdechant aus seinem Vermögen dies Capital dem Domcapitel vorgeschossen, weshalb er gewünscht habe, daß darüber ein öffentliches Instrument aufgenommen würde. Es werde daher bekundet, daß das Capital von 3000 Thalern, Stück für Stück, dem Münchhausenschen Bevollmächtigten Erich Proff, Amtschreiber zu Stapelburg, in der untern großen Sommerstube auf dem schwarzen Tisch baar ausgezahlt sei, wogegen der Domdechant die eingelieferte Hauptverschreibung des v. M. d. d. Dienstag in Ostern den 14. April 1612 nebst einem Reverse selbst empfangen und an sich genommen, und Erich Proff das in zwei große leinene Beutel gesteckte Geld seinem Junker zu übergeben versprochen habe.

— Ein Tausent Sechshundert vnd Zwölf — — Frentages post Judica, war der dritte Monats tag Aprillis.

Abschrift in den Acta miscell. den Domdechanten Matthias v. Oppen betreffend, f. 107—109 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Nach dem neuen Kalender fiel Ostern damals auf den 22. April.

663) 15. April 1612.

Christian, George und Caspar Gebrüder v. Oppen werden mit den Gütern vor Belzig zc. vom Kurfürsten von Sachsen belehnt.

— Den 15. Aprilliis Anno 1612 sind Christian, George vnd Caspar von Oppen gebrüdere 2c. auf geleistete Erbhuldigung vnd Lehnspflicht mit ihren güttern zu Belzigk 2c. beliehen worden.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 138 beim R. Sächs. Amtsgericht zu Dresden.

664) S. d. (Gegen Ende April 1612).

Gertrud geb. v. Hülßen, Wittwe Wilhelm Friedrichs v. Oppen, bittet den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg um Ertheilung eines Zulasses, 300 fl. Polnisch aufzunehmen, um die Kosten der Bestattung ihres nun schon 7 Wochen unbeerdigt stehenden Ehemannes bestreiten zu können, dessen Begräbniß auf den 13. Mai festgesetzt sei. Ihr sel. Ehemann habe in der Mark noch Geld von seinen Erbgütern her ausstehen und seine Nachlaßgüter seien mehr als 6000 Mark werth.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfurst, gnedigster Her! Ich arme, hochbetrübte, Elende Wittebin hätte der Hoffnung gelebt, daß mir E. Churf. Durchlaucht auf mein untertheniges bitten vndt demüthiges suppliciren zur erden bestetigung meines sehligen Jundern einen Zulas vber 300 fl. Polnisch vff seine alhier in Preußen verlassene Güter hette sollen mitgetheilet haben, Aber ein befehlich an den H. Hauptman vñ Rastenburg von E. Churf. Dchl. abgangen, sich zu erkundigen, ob solches mit meines sehligen Jundern Vettern Bewilligung vndt Zulaß geschehen solte. Weill dan benannte Interessenten nicht in Preußen, sondern in der Churfürstlichen Markt sesshaft sein vndt ich arme, hochbetrübte, Elende Wittebin meinen sehligen Jundern über sieben wochen oben der erden aus mangelung der bewirtung zur erden bestetigung sieh(n) habe vnd ich dan albereit das begräbnis vff den 13. tag schirkünftigen Monats Maji angestellt habe, Alß gelanget an E. Churf. Durchl. abermahll meinn demüthiges, untertheniges, Embfiges bitten, Dieselbe wollen mich aus angebornem Churfürstlichen Mitlenben gleichwie ein beschützer der armen Wittebin mich arme, hochbetrübte, Elende Wittebin nicht trostlos lassen, sondern gnädigst den Zulas vff 300 fl. mittheilen, damit ich meines sehligen Jundern begrebnis Adelichen brauch nach vollenziehen müge, In betrachtung vnd vermeldung, das mein lieber sehliger Junder alhier in Preußen vff sechs tausent vnd mehr marck an liegenden Gütern wehrt ayn die bahren gelder, so in der Churfürstlichen Markt bey den Interessenten vndt Vettern vorhanden vndt schuldig gelassen, das ia woll hierin kein bedenden, den Zulaß, wie oben von mir angemeldet, zu verweigern. Bin derowegen der tröstlichen Hoffnung, E. Churf. Durchl. werden sich inn allen Gnaden milbiglichen hierin erzeigen vndt meine hohe anliegende noht aus sonderm Churfürstlichen Gnaden betrachten vndt mir einen gnedigen Zulaß mittheilen der tröstlichen Hoffnung lebende, E. Churf. Durchl. werden mich arme, betrübte, hinderlassenn Wittebinn nit lassen, welches ich umb

E. Churf. Dchl. in aller unterthänigkeit zu dem lieben Gott mit meinem geringen gebet nimmermehr zu verlassen vnd erwarte von E. Churf. Durchl. ein gnädige antwortt

E. Churf. Dhrft.

vnderthanin

Verdrutt geborne von
Hülßen, Wilhelm Fridrichen
von Oppen sehligen nachgelassene
betrübt, hochbemühete, Elende
Wittebin.

Original, ohne Präsentations-Bemerk, unter den v. Oppenschen Familien-
sachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg. Der erbetene Zulaß erfolgte unterm
28. April 1612.

665) 28. April 1612.

Des Kurfürsten Johann Sigismund Markgrafen von Brandenburg als
Herzogs von Preußen Consens für die Wittwe Wilhelm Friedrichs v. Oppen
zur Bestreitung der Kosten für das Leichenbegängniß ihres Ehemannes 300 fl.
Polnisch auf dessen hinterlassenes Lehngut aufzunehmen.

Von Gottes Gnaden Wir Johan Sigismundt Marggraff zu Brandenburgt,
deß Hey. Röm. Reichs Erß-Cammerer vndt Churfürst, In Preussen, Göllich, Cleue,
Berge 2c. (cum toto titulo) Hertzogt 2c., Thun kundt vndt bekennen vor Vnns,
vnsrer Erben vndt Nachkommende Herrschafft gegen Menniglichen, daß Wir vff
Wilhelm Fridrichen von Oppenn nachgelassener Wittib demüthiges
suppliciren vndt anhalten vergönnett vndt zugelassen haben, Wie wir denn
hiemitt gnädigst vergönnen vndt zulassen, daß Sie zu Ihres Jungfern Leichbe-
stettigung drehhundertt floren Polnisch vff das Lehn Gutt, so Ihr Wahn hinter-
lassen, vffnehmen möge. Brkundtlichen 2c.

— den 28. Aprilis 1612.

Herr Hofmeister	} subscrips.
Herr Burggraw	
Herr Cantler	
Herr Marschald	

Concept unter den v. Oppenschen Familienpapieren im R. Staatsarchiv zu
Königsberg.

666) 18. Mai 1612.

Vertrag zwischen den Lehns- und Landerben des verstorbenen furbran-
denburgischen Ober-Kammerherrn George v. Oppen auf Michel und
Hieronymus Krappe zu Niemeß, wonach Ersterer an Letztern mit Consens dessen
Agnaten sowie des Kurfürsten gewisse Pächte von Michel, nämlich von Rudolf

Schnöge(l) 15 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste, 10 Scheffel Hafer, 4 Märkische Groschen, 2 Hühner und den Fleischzehnten, von Torban Berndt 9 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 5 Scheffel Hafer, 16 Pf. Zins, 2 Hühner und den Fleischzehnten für 325 Thlr. verkauft.

Geschehen — zu Nichell am 18. monats tagt Maii des Eintausent Sechshundertt vnnnd Zwelfstenn Jahrs.

Unterschrieben und unterschiegelt von Daniel Krappe in Torgau, Hans v. Brunfow, Jacob Krappe in Remberg, Hieronymus Krappe in Wittenberg, Hieronymus Krappe in Niemeß, Heinrich, George, Abraham und Christian v. Oppen.

Original in den Acten s. t. Domanialia von Nichel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister zu Treuenbriezen. Vom Original ist die zum Ausdrücken der Siegel aufgelegte Papierdecke abgerissen und damit auch die oberen und die Hälfte der unteren Unterschriften, die sämmtlich nach der dabei liegenden Abschrift ergänzt sind.

667) 11. Juni 1612.

Das Domcapitel zu Halberstadt bekundet, daß es, nachdem die Roden, Bürger zu Magdeburg, den von der Domdechanei zu Halberstadt lehnsrührigen Zehnten zu Schwaneberg nebst 2 Hufen Landes zu Schleibitz vor Jahren für 900 Thlr. an den Dr. med. Brandes wiederkäuflich verkauft und dieselben von dessen Erben an den Dechanten Reß v. Schwarzbach für 1000 Thaler gekommen, über den Besitz aber ein Proceß entstanden sei, die obigen Güter dem Domdechanten, Portenarius und Probst zu S. Bonifaz in Halberstadt Matthias v. Oppen, der sie aus seinen eigenen Mitteln wieder eingelöst, zu Erbzinsrecht verschrieben habe.

Wir Joachim Johan Georg von der Schullenburgk Senior, Ernst von Arndtstett Subsenior, vndt Capittul gemein der Bischofflichen hohen Stiffts Kirchen zu Halberstatt zc. hiemit vor vnß vnnndt vnserer Nachkommen vhrkunden vndt bekennen, Alß vorlengst Abuerfloßener Jahre Heinrich, Michael vndt herman gebruedere die Roden zue Magdeburg Ihrenn zue Schwanebergk im Erzstift daselbst belegenen vndt von der Domdechaney halberstatt zue lehn rührenden Zehndten sampt zwey huffen Ackers zu Schleuenitz etwan Heinrich der Medicin Doctori Seeligen mit domahligem Consens des herrn Domdechanten, Weilandt Herr Ludewigs von Breitzken S., vmb vndt vor Neun hundert Thaller wiederkeufflich verkaufft vndt abgetretten, solcher Contract auch hernacher Anno der weiniger Zahl 1601 so wohl von einem hoch- vndt ehrwürdigen Domcapittul alhie, als auch dem pro tempore gewesenenen herrn Domdechanden, weilandt her Caspar von Rammebergk, ratificiret vndt bekräftigett, vorgemelter Zehndte auch darauff sampt seinen pertinentiis von D. Heinrich Brandes hinterlassenen Erben herrn Johan Reß von Schwarzbach, Dechanden S. Sebastiani zue Magdeburgk, gegen

empfangung vndt Darlegung ein Tausendt Thaler wiederkauffs Summa mit tradition vndt einantwortung vorgemeltes vnser ertheilten consens anderweit verschrieben vndt vberlaßen, der erste von angerürtem herr Lodewigk von Breitzken Dombdechanten seliger gedechtnuß, Außgewurckte Consens aber, neben dero Rodischen noch in handen gehabter vndt hinderhaltener haubtverschreibung in eines Erbarenn Raths der Stadt Magdeburg wechsell, worüber dan er gemelter Herr Johan Reck, mit den brandischen erben vor der Obrigkeit hart aneinander gewachsen, dolose vndt wieder Menniglichs wissen eingelet vndt versezet, vndt darauff nebenn Andern Siegel vndt brieffenn (wie hernachmals Außkundig vndt befunden) gleicher gestalt eine ansehnliche Summa gelbes erborget vndt also mit diesen lehnquatern sehr gefehrlich gebahret vndt dieselbe albereit zur frembden vndt dritten Handt gebracht worden, die Roden auch neben deme Allesampt, Außershalb Henrich Roden, welcher der letzte vndt ohn erben absque legitimis descendentibus numehr todtis verfahren, vndt die reemption vndt befreyungk des Zehenden hochster seiner vnuermugenheit halber ganz nicht zue hoffen, er auch vber das die gewonliche lehnsfolge ex ima paupertate nicht reassusumiren (so!), weniger die vblliche Lehnwahr abstaten vndt auffbrengen können, dahero dan entlich der Kirchen bey solcher vielfaltigen bedenklichen mutation dieses der Dombdechanen vornembstes vndt bestes lehnstück leichtlich entzogen vndt beßen plane destituiret werden könte,

Das derohalben der Ehrwürdiger, Edler vndt Ernuester herr Matthias von Oppen, Dombdechant alhie, vnser freundtlicher lieber Mitherr alß Dominus feudi, ein sonderbahres wachendes Auge gehabt, diese nachtheilige incommoditet vndt zustehende gefahr capitulariter mit mehrem referiret vndt die befreyungk vndt liberation vorgemeltes Zehenden vnß gepürlich angetragen, oder auff den wiedrigen fall, solches, alß der lehnherr, der Kirchen zum besten vor seine Person selbst zuthuen sich guetwilligt anerbotten vndt resoluiret.

Vndt aber dieser Zeit auß Allerhandt bedenklichen vhrsachen vnser gelegenheit nicht gewesen, den eingewilligten Pfandschillingk der Tausendt Thaler zuerlegen vndt den offtbefagten Zehenten ahn vnß zue lösen, gleichwol auch vnuerantwortlich dieses sonderbahres lehnstücke auß den handen kommen vndt durch solche immutationes der Kirchen derogiren zulassen.

Hierumb so haben wir, Crafft dieses nach gepflogener reiffbahren consultation vndt gemeinem Capitular schluß vnß nicht alleine bleiben vnnndt gefallen lassen, das wolgemelter herr Dombdechant seinem erpieten nach den vielbemelten Zehenden sampt den zweyen darzu gehörigen Huffen landes vndt allen seinen pertinentiis gegen Ablegung der Tausendt Thaller vndt was sonst vber daß bey werenden hinc inde weiters auffgangen vndt spendiret, vorbesagte vnser alte vnnndt neue Ahn zweyen örten versezte Consens brieffe im nahmen Gotts realiter wieder an sich gebracht vndt zu seinem posses gezogen, alß nunmehr laut erlangter vnd eingehoelter solcher brieff vndt siegel neben erfolgter Quittung richtig

beschehen. Besondern wollen auch zue ergekung Angewandter muhe vndt fleißes (ermogen, das auch Seine Ehrwürden die tempore assumpti Decanatus bey Henrich Roden selligt gewesene lehngelder nicht haben erlegt werden können) den diesberürten Schwanebergischen Zehndten vndt was darunter ahn Allerhandt Korn vndt fleisch Zehndten mit begriffen neben denen beiden zu Schleuenitz belegen vndt hierzu gehörigen hufen landes ex ordinaria autoritate hiemit bester form Rechtsens, wolgemeltem herrn Domdechanden, herrn Matthiaßen von Oppen, erblich vorschreiben vndt auß lehn in erbzinßguth verwandt (so!) vndt transferiret haben, derogestalt vndt also, das der herr Domdechandt vor sich, seine erben, erbnemen oder befuegte Brieffs Inhabern denselben Zehndten vndt Eckere nun vndt hinführo nach Ihrem eigenen besten vndt gefallen nüzlich gniesen, gebrauchen, damit walten vndt schalten mugen, als erbzinßgüter arth, recht, herkommen vndt gewonheit ist. Jedoch soll hieuo Järlich auff Martini ein tähler in das Domdechane Register vnweigerlich zue erbenzinß gegeben vndt der Erbbekennung, so oft sich die fälle vndt verenderungen begeben vndt zutragen, gepürliche folge geleistet werden, Dabey wir dan den herrn Domdechanden vndt dessen Mittbeschriebene schützen vnnndt ihre bekennige herrn vndt gewehr sein wollen.

Ganz trew vnd ohn geferde, Vhrkundtlich haben wir vnser ad causas gewönlich Secret hierunter wißentlich drucken vndt an vnser stadt durch vnfers (so!) lieben mit herrn, den Seniorn obgenandt, mit eigener handt unterschreiben lassen.

Geschehen zue halberstadt Donnerstags post Trinitatis, war der 11. Junii, nach Jesu Christi, vnfers Herrn vndt Seligmachers, gnadenreichen geburth im ein tausent Sechshundert vndt Zwolfftem Jahre der weiniger Jaell 2c.

Abßchrift im domcapitul. Halberst. Consensbuche v. J. 1568—1617 f. 176 bis 178 (Acten s. r. Domcapitel zu Halberstadt XIX. Nr. 17) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

668) 11. Juni 1612.

Des Domcapitels zu Halberstadt Versicherung für den Domdechanten, Portenarius und Probst zu S. Bonifaz in Halberstadt Matthias v. Oppen wegen der von ihm zum Besten des Hochstifts und Domcapitels vorgeschossenen 3000 Thlr. dahin, daß ihm dafür das Haus und Amt Schneitlingen verpfändet werde, um aus dessen Einkünften die Zinsen mit 150 Thlrn. jährlich zu entnehmen.

Wir Jochim Johan George von der Schullenburgk, Senior vndt kelner, Ernst von Arnstett, Secundus Senior, vndt gantz Capittul gemein der Bischöflichen Kirchen zue Halberstadt hiemit vor vnß vndt vnser Nachkommen öffentlich bekennen vndt thuen kundt Allermenniglichen, Demnach von dem hochwürdigen, Durchleuchtigen, hochgebornem Fürsten vndt herrn, herrn henrichen Julien postulirten Bischoffenn des Stiffts halberstadt, herzogen zu Braunschweigk vndt Lunenburg, Vnserm gnedigen Fürsten vndt Herrn, vnß in Anno 1604 am 3. Julii vermöge

getroffener permutation das hauß vndt Ambt Schneidtlingen ganz frey vndt von aller schulden laß vnbeschweret legen tradition des hauſes vndt Ambts hauß Niendorff Abgetretten vndt eingereumet, auch dauor Jederzeit zue gewehren von Seiner fürstlichen Gnaden verordneten Commissarien versprochen worden, wie aber als palt des folgenden Jares in der Thadt befunden, das eine hohe Ansehenliche vndt sehr gefehrliche Sum gelbes, Nemlich Sechzehen Tausendt Reichsthaler in specie, so Anno 1590 Montags in den heiligen Ostern von Ihrer fürstlichen gnaden darauff weilandt Eurdts von Münchshausen Seeligen mit vnserm Consens vorschrieben, hernacher in die Wulffenbuttelſche Rent Cammer vorwiesen, vndt nach beschehener vorweisung darauff Järlichs vorzinset vndt vnser Consens unabgefordert bey dem von Münchhausen vndt also in effectu das hauß Schneidtlingen verhafft geplieben, Annoch vnablöset hafften, daher o dan erstgedachtes des von Münchhausen hinterlaßener Kinder vormünder bey ihrem vorschriebenem Unterpfande dimisso Principali debitore biß dato verharret vndt vnß allerhandt muhe vndt schimpff, vnerachtet wir vnſere erhebliche Exceptiones vorgeschuttet, Ahngemuthet.

Ob auch wol zue abwendung dieserwegen besorgender gefahr wir unterschiedenen vnſers Mittels Personen mit ein- vndt dem andern guetliche unternehmung zue pflegen, vndt ob dieß werck vff andere wege vndt vom Stifft abzubringen zue versuchen, unterhanden geben, sie zwar ahn ihrem müeglichen vleiß nichts erwinden, gleichwol hieben sich Außtrüclich, das sie es nicht zuerheben getraweten, vornehmen, wir aber diese sehr praejudicirliche sache also stillschweigend nicht können erſigen vndt daß besagte Ambt in der gefahr endtlich lenger stecken laßen, Das wir nach vorgehabter reiffer deliberation, consultation vndt vor einbahrung in loco Capitulari diß hochwichtige negotium dem Erwürdigen, Edlen vndt Ernuesten Ern Matthiaßen von Oppen, Dombeschandten vndt Portanarien der Bischofflichen vndt Probstn der Collegiat S. Bonifacii Kirchen, vnſerm freundtlichen lieben Mitthern, Capitulariter cum plena et libera potestate derogestalt vffgetragen, das er beywonendem hohen verſtande vndt discretion nach durch die bequemiste vndt seines ermeßens am besten darzu dienende Mittel sich dahin, damit solcher Außgesagter Consens wieder zue vnſern, des Capittuls, handen gebracht werden, das Stifft, wir vnd vnſere Nachkommen wegen des hauſes Schneidtlingen geſichert ſein vndt ungefehret pleiben möchten, bearbeiten wölle, mit der Außdrucklichen condition, das Ihme dies ſein officium nicht damnosum vndt anderß nicht ihn in allen dem, so dazue ahn expensen vndt Anderm vonnöthen, ſchadelöß zuehalten gemeinet ſein ſolte.

Wan nun beruhrt vnſer lieber Mither sich mitt allem getrewen vleiß diese aufgetragene Sollicitation laßen angelegen ſein vndt wir neben ihm re ipsa geſpüret, ſolcher Consens Anderer geſtalt nicht, dan mit geltſpilderung herauß zuebringen were, vndt zue dem ende er den Edlen vndt Ernuesten, vnſerm lieben

getrewen Statuſſen von Münchhauſen Drei Tauſendt Reichs Thaler n vff ein Jahr langk vmb geburliche vorzinſung, funff außs hundert, außzehlen, vndt die vorſicherung in der pro tempore vorordenten Vorſteher der Kirchen Bawregiſters nahmen verfertigen laſſen müſſen,

Als vhrkunden vndt bekennen wir, daß vns erwehnter vnſer Mitther vndt Domdechandt auff vnſer guetlichs ſuchen heut dato 3000 wolgeltende Reichſtähler der Chur vndt Fürſten zue Sachſen vndt Braunschweig ſchrott vndt Kornß, ſtuck vor ſtuck gezeullet, guttwillig geliehen vndt vorgeſezet, die wir auch zu vnſerm ſichern handen in einer Summen bahr vber empfangen vndt ferner in vnſern vndt der Kirchen ſcheinbarlichen Nuß, ſonderlich aber damit obgedachtem Statuſſen von Münchhauſen zue gratificiren vndt den vber die auff das hauß Schneidlingen erborgete Sechszehen Tauſendt Thaller haltenden Consens zuwege zuebringen vndt das hauß von ſolchem onere weiters zue befreyen (geſtalt dan mit dieſer Außdrücklichen Condition angeregte Gelder beſage des hieuber vnß gegebenen ſonderbahren reuerſs Außgezeulet) nüglich vndt wol angewandt. Sagen dero- wegen vielernandten vnſern Domdechandten, ſeine Teſtamentarien, Erben vndt erb- nehmen oder wehne dißſals Quietierens nöttigk von ſolchen wol empfangenen 3000 Reichsthälern mit krefftiger vorziehung der Exception non numeratae vel non receptae pecuniae quidit, fren, ledig vndt loß, gereden vndt zuſagen ferner vor vnß vndt vnſere mitbeſchriebene, oftgemeltem Domdechandten, ſeinen Teſtamentarien, Erben vndt erbnehmen oder getrewen wißentlichen Inhabern dieſer vnſer vor- ſchreibung, angedeute 3000 Reichsthaller Capital Zerlichß in termino Oſtern des Nachſtfolgenden 1613. Jahres Anzuſehen vndt ſo fort alle folgende Jahr, dieweil dieſelben von vnß nicht wieder abgelegt, von vndt auß vnſerm Ampt ſchneidlingen vndt beßen bereitſten guetern, nichts Außgeſchloßen, mit 150 thalern, ſtuck vor ſtuck, gewiß zue verzinſen.

Wir haben jedoch vnß beyderſeits auf ſothane Hauptſummen der 3000 Reichſtähler, dieſelben Zärlichen ein Viertell Jahrs vor der Zinſtage Zeitt, vndt also in den heiligen Weynachten, einer dem Andern reſpectiue lößß zuſekundigen, per expreſſam freye macht vorbehalten, vndt wan dieſelben von vnß, dem Dom Capittull, Ihme, dem Domdechandten oder ſeinen mitbeſchriebenen, oder hergegen von Ihme oder Ihnen vnß vndt vnſern Nachkommen ſollen mehrgemelten Dom- dechandten, ſeinen Teſtamentarien, Erben vndt Erbnemen oder getrewen Inhabern dieſer vnſer vorſchreibung die 3000 Reichsthaler hauptſumma mit Allen hinter- ſtelligen Zinſen in termino Oſtern der Angekündigten löße zuenegſt folgende, ahn Kummer vndt Arreſt (den wir dißſals niemanden vorſtatten wollen) ahn gueten vnthadtelhaſtigen Reichsthälern, ſtuck vor ſtuck, der Chur vndt Fürſten zue Sachſen vndt Braunschweigß ſchrott vndt Kornß bonitatisque intrinſecae, vnerwogen die extrinſeca bonitas oder der valor derſelben ſteige oder falle, in einer ſum ohn einige widerrede gewiß erledigen vndt bezahlen.

Vndt damit der herr Domdechandt vndt seine Mittbenandte sambt vndt sonderlichen degen vndt so viel mehr assecuriret, haben wir ihnen vnser hauß vndt Ampt Schneidlingen sambt allen deßelbigen zugehörigen pertinentien dauor zue einem sichern vndt beständigem unterpfande ein- vndt eben in daßelbige Recht, so weilandt Curdt von Münchhausen seeligenn Erben durch Ihre Fürstliche obligation vndt midt vnsern Consens daran erlanget, guetwillig gezeget, vndt daßelbe Außdrucklich vorschriebenn. Thun das auch hiemit vndt in Krafft dieses brießs, so krefftig es nach verordnung der beschriebener geist-, weltlicher vndt Landtoblicher Sachßischer Rechte billigt geschehen soll, kan oder magt, sich im fall vnser nicht Zahlunge (wie doch Gott helffendt keines weges geschehen soll) An solchem vnserm unterpfande nach ihrem eigenem willen vndt wolgefallen, gleich sie dieselbe mit ordentlichem Rechte wieder vnß vndt die Kirche Außgeklaget vndt erstanden hetten, des Capitals sambt Allen hinderstelligen Zinsen vndt erlittenen scheden, ohn vnser vndt vnserer Nachkommen einiges vorhindern vor voll vndt ahll zuerholen vndt bezahlet zu machen, dawieder kein geist- noch weltlich Recht, priuilegium, freyheit, begnadungt oder Wolthatt derselben vnß oder vnserer Nachkommen schutzen oder schirmen soll, Sondern haben vnß der All vndt Insonderheit der Exception non numeratae vel non receptae pecuniae, simulati seu vsurarii contractus, cuiuscunque laesionis, fraudulentae, persuasionis, rei non sic sed aliter gestae, Canonis redintegrandae, quod bona immobilia Ecclesiae sine solennitatibus de Jure requisitis, item ratione statutorum, et iuramenti praestiti Ecclesiae non possint nec debeant alienari et quod euidenter constare debeat de utilitate vel necessitate alienationis et specialiter iuri disponenti, generalem renunciationem absque enumeratione specialium non valere, hiemit Itzo Masdan vndt dan Als itzo krefftiglich vorziehen vndt begeben.

Ganntz trewlich sonder geserde. Zue Mehrer Vhrfundt, stetter, fester vndt vnuorbrügllicher haltung Aller vorgesezter Punct vndt Articul haben wir diese vorsicherung mit vnserm ad causas gebreuchlichem Secret wißentlich vorsieglen vndt ahn vnser Stadt durch vnsern lieben Mittherrn, den Seniorn, eigener handt vnterscheiden lassen.

Geschehen zue Halberstatt Donnerstags post Trinitatis, war der 11. Junii, nach Jesu Christi, vnsern einigen erlosers vndt seligmachers, fremdenreichen geburt Anno 1612 2c. der weniger Jaell.

Pro memoria.

Diese 3000 Reichsthaler seindt ins Register Dominorum genohmen, Schneidlingen libereret vndt dem herrn Domdechanden Jehrlichen die Zinse geben auß gedachtem Register Dominorum; vide Registrum Dominorum Dn. Ludov. d. Lochow de anno 1614.

Aus dem Copialbuche des Domcapitels zu Halberstadt de 1568—1617 f. 178 ff. (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 17) im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

669) S. d. (e. 20. Juni 1612).

Siegmund v. Egloffstein bittet den Kurfürsten Johann Sigismund Markgrafen von Brandenburg um Ertheilung einer Abschrift der von Wilhelm Friedrich v. Oppen gegen Dr. Badius in Betreff der von ihm (Egloffstein) erkauften Güter bei seiner Ankunft in Preußen eingelegten Protestation.

Durchlauchtigster, Hochgeborner, gnedigster Churfürst vnd Herr! Negst meiner gehorsame Dienst erbietung werden E. Churf. G. sich gnedigst erinnern, daß Herr D. Joachimus Badius in vormundtschaft des weiland Edlen vnnnd Ehrnuesten Wilhelm Friderichs von Oppenn auf habenden Churf. Zulaß mihr derer von Oppen gütter, im Barttschen gelegen, verkauffet, Ich auch eine ziemliche summam geldes darauff ausgezahlet habe. Als aber Wilhelm Friderich von Oppen ins Landt kommen, solchen kauff vnd was Herr D. Badius sonst mehr tutorio nomine contrahiret widersprochen vnd sich bey E. Churf. G. supplicando vber Herrn D. Badium beschwert, ist des von Oppen supplication Herrn D. Badio zu seinem bericht zugestellet, welcher seinen bericht vnd dann hinwiederumb der von Oppen seinen gegenbericht vnnnd resolution, dabey es auch endtlich verblieben, schriftlich eingebracht hatt. Wenn mihr aber, gnedigster Churfürst vnd Herr, an solchem des von Oppen gegenbericht vnd resolution viell vnd mercklich gelegen, Ich aber solches nirgendts alls ex archiuis haben kan, So gelangt an E. Churf. G. mein vnderthenigst bitten, Sie geruchen gnedigst durch deroselben Herren Secretarium mihr glaubwürdige abschrift davon vmb gebührlige bezahlung mittheilen zu lassen, damitt Ich derselben habhafftig werden vnd zu meiner notturst muge gebrauchen können. Sollchs bin vmb E. Churf. G. Ich in vnderthenigem gehorsamb wiederumb zu verschulden bereitwillig

E. Churf. G.

vndertheniger

Sigemundt von vnd zum
Egloffstein.

Original, eingegangen am 25. Juni 1612 unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist vermerkt, daß dem Gesuche deferirt worden sei.

670) 22. Juni 1612.

Der Ober-Jägermeister Jobst v. Oppen und sein Bruder Hans Friedrich v. O. werden belehnt.

Den 22. Junii Anno etc. 1612 Ist Jobst vonn Oppen, Churfürstlicher Brandenburgischer Ober-Jägermeister, auf geleistete zc., Welche sein bruder Hannß Friderich vonn Oppen auf habende zc. in seine Seele geschworen mit seinen güttern, souiel dero vnder dem Churfürstenthum Sachsenn zc. gelegen, besage des Lehenbriefs beliehen worden, Sign. zc.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 226 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

671) 22. Juni 1612.

Hans Friedrich v. Oppen wird mit seinen Gütern im Amte Belzig belehnt und mit der gesammten Hand an den Gütern seiner Vettern.

Den 22. Junii Anno etc. 1612 Ist Hannß Friderich von Oppen auf geleistete zc. mit seinen Pechten, Zinsen vndt Güttern im Ambte Belzig, beliehen, ihm auch die gesambte Handt mit seinen Vettern besage zc. bekennet worden.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 226 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

672) 22. Juni 1612.

Der unmündige Gottfried v. Oppen erhält Lehnsindult bis zum 15. Lebensjahre.

Den 22. Junii Anno etc. 1612 ist dem vnmündigen Godtfriedenn von Oppen zur Empfahung der Lehn vndt gesambten Hande, bis er daß 14. Jhar seines Alters erfüllet vnd das 15. zc., Indult zc. Jedoch zc. Sign. Dresden den 22. Junii Anno etc. 1612.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 226 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

673) 22. Juni 1612.

Heinrich v. Oppen wird mit seinen Gütern zc. im Amte Belzig und der Gesammthand an den Gütern seiner Vettern belehnt.

Denn 22. Junii Anno etc. 1612 Ist Heinrich von Oppen auf geleistete zc. mit seinen Pechten, Zinsen vndt Güttern im Ambt Belzig beliehen, Ihm auch die gesambte Hand mit seinen Vettern, besage zc. bekennet worden, Sign. zc.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 226^b beim R. Amtsgericht zu Dresden.

674) 22. Juni 1612.

Der unmündige Peter Rudolf v. Oppen erhält Lehnsindult.

Denn 22. Junii Anno etc. 1612 Ist dem vnmündigen Peter Rudolph von Oppen zu Empfahung der Lehn zc. Vt in prox.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 226^b beim R. Amtsgericht zu Dresden.

675) 22. Juni 1612.

Der unmündige Matthias v. Oppen erhält Lehnsindult.

Denn 22. Junii Anno etc. 1612 Ist dem vnmündigen Matthiaßen von Oppen zu empfahung des Lehns vndt zc. Vt in prox.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 226^b beim R. Amtsgericht zu Dresden.

676) 22. Juni 1612.

Der unmündige Ulrich v. Oppen erhält bis zum 14. Jahre Lehnsindult. Denn 22. Junii Anno etc. 1612 Ist dem Unmündigen Ulrichen von Oppen, Adams Sohne, zur Empfangung der Lehen vndt gesambten handt bis er das 14. Jar seines 2c. vndt das 15. 2c. Indult vndt 2c. Jedoch 2c.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 226^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

677) 22. Juni 1612.

Abraham v. Oppen wird mit seinen Gütern 2c. im Amte Belzig und der Gesammthand an seiner Vettern Gütern belehnt.

Denn 22. Junii Anno etc. 1612 Ist Abraham v. Oppen auf geleistete 2c. mit seinen Pechten, Zinsen vndt güttern im Amte Belzig beliehen, Ihm auch die gesambte Handt mit seiner Vettern, besage 2c. bekennet worden. Sign. 2c.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 226^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

678) 3. August 1612.

Jobst v. Oppen schreibt an den neumärkischen Holz- und Forstschreiber Daniel Schmoll zu Cüstrin in Betreff der Angelegenheit zwischen den v. d. Marwitz und Hans Buchter, sowie in Jagdsachen.

Datum Neuendorff den 3. Augusti Anno 1612.

Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a., die v. Oppen betreffend, f. 101. 102 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Aus Rarzig am 28. October 1612 schreibt er an die neumärkischen Holz- und Forstschreiber Hans Buchter und Daniel Schmoll in landesherrlichen Holz- und Forstsachen, insbesondere wegen Errichtung von Forstfassen in jedem Amte. (Ibid. f. 103.) Demnächst folgte d. Himmelstätt den 6. November 1612 eine Instruction Jobsts v. Oppen in Forstsachen für das Amt Züllichau (Ibid. f. 107. 108) und ein ferneres Schreiben an die beiden obigen Forstbeamten gleichfalls in landesherrlichen Forstangelegenheiten d. Schwedt den 16. November 1612 (Ibid. f. 109), desgl. aus Rarzig vom 20. November 1612. (Ibid. f. 111.) Von Neuendorf aus ladet er sie unterm 21. Mai 1613 zu einer Rücksprache ein. (Ibid. f. 113.)

679) 6. August 1612.

Der kurbraudenb. Oberjägermeister und Rath Jobst v. Oppen beantwortet den kurfürstlichen Geheimrätthen ein an ihn gerichtetes Schreiben derselben vom 27. Juli in Betreff des ihm und seinem Bruder Hans Friedrich und ihrem Brudersohne Wilhelm Friedrich v. Oppen angefallenen und von ihnen verkauften Lehnsguts in Preußen, auf dessen zu Lehn zu nehmendes Kaufgeld und Constituirung der Gesammthand daran sein Preußischer Vetter Erich v. D. und die Vormünder der hinterbliebenen Söhne Wolfs und Ottos v. D.

in Preußen Ansprüche erhoben. Sein Better Wilhelm Friedrich v. D. sei bereits verstorben und dessen Wittwe wolle jetzt wegen ihres Leibgedinges befriediget sein. Er und sein Bruder könnten den Anträgen der Preussischen Bettern nicht eher entsprechen, als bis das Schuldenwesen ihres Erblassers, des Preussischen Hans v. D., von dem sie die Güter ererbt, abgewickelt und die Wittwe ihres verstorbenen Betters Wilhelm Friedrich v. D. befriedigt sei.

Meine hinwieder freunt- und willige Dienste zuvorn, Ehrveste und Hochgelarte, Insonders gunstige liebe herrn und freunde! Derselben schreiben vom 27. Julii jungsthin hab ich heutigen dato zu henden empfangen und daraus verstanden, was meine Preussische Bettern Erich von Oppen vor sich und dann Eustachius von Schlubut und Moriz Troschke in Vormundschaft Wolff und Otten von Oppen, beyder sehligen, vnmundige hinterlassenen Söhne wegen des Lehens, so mir, meinem Bruder Hans Friderichen und unsers brudern Sohn Wilhelm Friderichen von Oppen vor egliehen Jahren in Preußen angefallen und von uns unlengst zu kauffen gestalt worden, des geldes halber, damit dasselbe wieder an Lehen gefahrt worden und ihnen, bemelten unsern Preussischen Bettern, die gesambte handt daran verbleiben möchte, durch ihren Bevollmechtigten albereit vrom Jahre bey ihnen suchen und dann igo anderweit anregen lassen.

Nun weis ich mich meines theils zwar wohl zu erinnern, Wohin ich mich nebenst meinem Bruder Hans Friderichen und unsers Brudern Sohn Wilhelm Friderich von Oppen solches Lehens halber gegen unsern Preussischen Bettern in den Verträgen ercleret und versprochen. Es solte auch demselben ohne ihr anregen gebuerende nach gelebet sein, Inmassen die Gueter soweit albereit verkauft gewesen, das die Kauffgelber nur außgezahlet und die einweisung geschehen sollen. Als aber ich und mein bruder, unsers Brudern Sohn Wilhelm Friderich von Oppen, zu dem ende hinein in Preußen geschicket, die kauffgelber zu beförbern, Setzet er sich ohne unsern vorbewußt und willen nicht allein in die Gueter, sondern vnternimbt sich auch, den getroffenen Kauff, den er doch selbst mit beliebet und ratificiret, zu hinterziehen und die gueter selbst zu kauffen und an sich zu bringen, Wie er sich dann auch also dorth im Herzogthumb Preußen beehrathet und die fram vff seinen antheill der gueter mit consens Ihrer Churf. Gn. verleibgedingett.

Dahero dann der Reuffer stutzig gemacht und die sache bis itzo zu nicht wenigem mein und meines Brudern schaden vertzögert worden.

Nachdem nun unlengst unsers Bruders Sohn Wilhelm Friderich von Oppen nach Gottes willen ohne Erben mit Tode abgangen, will seine hinterbliebene Witwe vermöge ihres leibgedingbriefes, ehe sie die guter reuhmet, zur genüge abgefunden sein, So müssen auch die Begräbnus Costen und andere schulden von seinem antheill bezahlet werden, und do gleich die sambtlichen gueter nochmaln umb zwanzig Tausendt Marck, wie unsere Preussische Bettern bey den Herrn an-

bringen lassen, verkauft wurden, So wehren doch zu erst unsers seligen Vetteren Hansen v. D., von welchem solche lehengueter an uns kommen, hinterlassene schulden, die sich dennoch vf ein ziemliches belauften, zu kurzen vnd die vbermaß in drey theile zu theilen. Do dan unsers seligen Vetteren Wilhelm Friderich von Oppens ein theil zu Abfindung seiner Witwen, Item zu richtigmachung der Begräbnus Costen vnd anderer schulden (so davon schwerlich alle contentiret werden wollen) auch abgehen vnd allein verbleiben wurde, was mir vnd meinem bruder Hans Friderich zu unsern beyden theilen zuehme, welches dann, wie die Herrn vornunfftig zu ermesen, nicht zwanzig Tausendt Mark sein wolten, Inmassen die Herrn von unserm hierinnen gebrauchten Advocaten Urban Poppenn sich der sachen zustandt mit mehrerm mündtlich berichten zu lassen, vnbeschwert sein können, Ich vnd mein Bruder erbieten uns aber dahin, wenn die Gueter verkauft, zuerst unsers seligen Vetteren Hansen von Oppens schulden davon bezahlet vnd unsers andern Vetteren Wilhelm Friderich von Oppens Wittwe vnd gleubiger abgefunden, das die vbermaß unserer versprechung nach zu Lehen angewendett oder gemacht vnd unsere Preussischen Vetteren vfn fall durchaus nichts entzogen werden noch sein soll, vnd bitte ich hirmit freundlich vnd ganz vleißig, die Herrn mich vnd meinen Bruder, das wir die sachen biß dahero nicht besser zu gebuerender richtigkeit befördern können, aus angezogenen verhinnderungen nicht allein entschuldiget halten, Sondern auch unsere Preussische Vetteren vf ihr vnd ihres Gewalthabern ferneres ansuchen guttlichen weisen vnd bescheiden wollen, So ich den Herrn in freundtlicher andtwordt nicht verhalten möge, denen ich zu angenehmen diensten vermugens nach jederzeit ganz willig. Datum Newendorff den 6. Augusti Anno 1612.

den herrn allezeit

dienstwilliger

Jost von Oppen
mein hant.

Original unter losen Schriftstücken Lehnssachen betreffend beim R. Kammergericht zu Berlin. Das Schreiben lief am 8. August 1612 ein.

680) 21/31. August 1612.

Des Kurfürsten Johann Sigismund, Markgrafen von Brandenburg Obligation gegen die Gebrüder Jost und Hans Friedrich v. Oppen über die als Gegenvermächtniß der Gertrud geb. v. Hülßen, Wittwe Wilhelm Friedrichs v. Oppen bei der Preussischen Rentkammer eingezahlten 1666 Mark 13 Gr. 6 Pf. Preussisch, welche von der Kammer mit 100 Mark jährlich verzinst und diese der Wittwe ausgezahlt werden sollen, unter der Bedingung halbjähriger Kündigung von Seiten beider Theile oder der Briefsinhaber.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Sigismundt Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. Röm: Reichs Ertz-Cemmerer vnd Churfurst, inn Preussen,

Gülich, Cleue vnd Bergen Herzog 2c. Thun kundt vnd Bekennen hiemit Kraft dieses vor uns, unsere Erben, Erbnehmen vnd nachkomende hererschafft, das des seligen Wilhelm Friderich von Oppen nachgelassne Vettern Jobst vnd Hans Friderich von Oppen durch Ihren Mandatarium Baltasar Stephan, Burgern zu Landsburg an der Wart, inn unser preussische Rentcamer 1666 marck 13 groschen 6 Pf. Preusch, je 20 Groschen die marck gerechnet, hinderlegt haben, von wegen dem gegenvermechnus gelde, dauon gedachts seligen Wilhelm von Oppen mittib Gertrudis geborne von Hülsen auß dem Stifft Ermlandt die Interest, Remblichen 100 marck, haben soll, die weil sie lebt, Wie dann solche 1666 Marck 13 Gr. 6 Pf. unsere Rent Camer zu dem ende empfangen hat, das sie von solchen 1666 Marck 13 Gr. 6 Pf. gedachter des Wilhelm von Oppen seligen Wittiben Zerlichen 100 Marck, so lang sie lebt, volgen vnd geben soll vnd will. Wann aber die obgedachte Wittib nach Gottes willen Ir leben beschliset vnd mit Todt abgehen solt vnd wurde, vñ solchen Fall sollen Jobst vnd Friderich von Oppen oder treuen dieses briefs Inhaber nach vskündigung einer halben Jars frist bemelte 1666 Marck 13 Groschen 6 Pf., wo sie die nicht lenger vñ vor Zins vns wolten stehen lassen oder Wir oder unsere Camer dieselben nicht lenger haben wolten, widerumb aus unser Preussischen Rent Camer erlegen vnd bezalen werden. Brkundtlichen 2c.

— den 21/31. Augusti 1612.

Jll. Elector subscripsit.

Concept unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

681) **11. October 1612.**

Vier Domherren zu Halberstadt bezw. Pröbste der Collegiatstifter S. Pauli und B. V. Mariae daselbst befunden für das legt genannte Stifft, daß Peter Rudolf v. Oppen, ein Sohn Gottfrieds v. D. auß Schlalach und der Anna geb. v. Göken, von adelicher Geburt und von adelichen Ahnen entsprossen sei.

Wir Joachim Ernst von Bieren, Ludowiegk von Lochow, Abraham von Rintorff vñnd Citel Johan von Holle, Alle Dohmherrn der Bischofflichen hohen Stiffts Auch resp. Praepositi dero Collegiatkirchen S. Pauli vnd B. Mariae Virginis zu Halberstadt 2c., Bezeugen vnd bekennen vor Jedermenniglichen mitt diesem offenen brieffe vnd sonderlich vor Euch, den Ehrwürdigen, Edlen, Ehrnuesten, Erbarn vnd wollgelartten Ern Dechandt, Seniorn vnd Capittulgemein obgemelter Collegiatkirchen Beatae Mariae Virginis hieselbsten, vnsern guten Freunden, bey vnsern wahren wortten, Ehren, guten glauben vnd Eydes Pflichten, Darmitt wir Einem hoch- vnd Ehrwördigen DohmCapitull obberurter hohen Stiffts Kirchen verwandt vnd zugethan sein, daß Peter Rudolph von Oppen von seinem Vatter Godtfriedt von Oppen, zu Schlanagk Erbgeßesen, vnd seiner Mutter Anna

Gögen vnd fürters von allen seinen vier Ahnden Adlicher, Rittermessiger arth, edt vnd recht gebohren sey; vnd so daß Auch hierzu nicht gnug wehre vnd Jemandts daran etwas manglen wurde, alßdan erpieten wir vnß solches, wie gebreuchlich, wan wir darzu gefordert vnd ermahnet werden, zu erweisen vnd Aller gebühr nach bezubringen. Deß zu wahrer vhrkunt haben wir diesen Brieff mitt vnsern angebornen Bischofften wissentlich betruet vnd eigenen handen unterschrieben, Der gegeben ist zu Halberstadt den Elften Monatstag Octobris im Jahr nach Christi gnadenreicher geburt Sechszehen Hundert vnd Zwölff.

L. S. Joachim Ernst L. S. Ludowich von L. S. Abraham v. L. S. Idell Johann
von Bieren. Lochow. Rindtorff vonn Holle.
manu propria. mpria. mein eigen handt. mpria.

Original mit 4 aufgedruckten Siegeln im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt Nr. 2141.

682) 22. Februar 1613.

Ehestiftung zwischen Christian v. Oppen auf Frauendorf und Barbara geb. v. Hacke aus dem Hause Schönborn, die ihm 4000 Thlr. Ehegeld zubringt. Geschehen zu Schönborn den 22. Februarii Anno etc. 1613.

Cop. Neomarch. v. J. 1619—40 f. 383 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die landesherrliche Confirmation erfolgte unterm 3. Januar 1623.

683) 1. März 1613.

Obligation Heinrichs v. Oppen auf Schlalach für den Dombechanten und Portenarius, sowie Probst zu St. Bonifaz in Halberstadt Mathias v. Oppen über ein mit fünf Procent zu verzinsendes Capital von 2000 Thlrn. unter Verpfändung seines Gutes.

D. Halberstadt Freitags nach Invocavit 1613.

Erwähnt in der Consensurkunde des Kurfürsten Johann Sigismund vom 22. April 1613. Concept s. r. Rep. 78 Nr. 123 f. 110 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

684) 30. März 1613.

Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg ertheilt seine Genehmigung zur Verpfändung der Güter des Heinrich v. Oppen zu Schlalach an den kurfürstlichen Rath, Oberjägermeister, Hauptmann zu Schwedt und Oderberg Jobst v. Oppen auf Grund der Schadlosverschreibung d. d. Schlalach am Ostermontage 1609 zur Sicherstellung für eine Bürgschaft des Letztern für Erstern gegen Wulf Friedrich v. Schierstedt auf Görke und Dernitz über ein Capital von 900 Thalern.

Cölln an Sprew den 30. Martii Anno 1613.

Concept s. r. Rep. 78 Nr. 123 f. 100 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

685) 7. April 1613.

Kurfürst Johann Sigismunds Markgrafen zu Brandenburg Obligation für die Gebrüder Jobst und Hans Friedrich v. Oppen über 3000 Thlr. gegen Bürgschaft.

D. Oſtern 1613.

Erwähnt in der Liquidationsschrift der Gläubiger und sonstigen Interessenten Jobsts v. Oppen vom Jahre 1623 in den Acten s. r. Rep. 61 Nr. 35^b f. 4^v im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die beigelegt gewesene Abschrift ist nicht mehr vorhanden.

686) 16. Juli 1613.

Heinrich v. Oppen bittet die Schöffen zu Brandenburg um einen Rechtspruch wegen der Bestrafung eines aus Hundelust gebürtigen, 19—20jährigen Schäferknechtes, der in seinen Schafstall zu Schlalach gewaltsam bei Nachtzeit eingebrochen und ihm 21 Schafe und Lämmer entwendet, die er allerdings nachher wiedererlangt habe.

Datum Schlalach denn 16. Julii Anno 1613.

Original im vol. LXI. der Acten des Schöffensitzes zu Brandenburg f. 668 beim R. Amtsgericht daselbst. Der Spruch lautete wegen der Jugend des Delinquenten und da das gestohlene Gut wiedererlangt sei, auf Staupenschlag. Unterm 22. Juli 1613 wurde der v. Oppen abermals wegen der Bestrafung des Diebes vorstellig, da er nunmehr erfahren, daß derselbe bereits im Anhaltischen auch einen Schafdiebstahl verübt habe, wie ihm dies vom Hauptmann von Rohlau Philipp v. Meßsch und dem Hauptmann zu Zerbst Friedrich Grube mitgetheilt sei. Im vol. LXII. f. 288 Ebendaselbst. Der Spruch der Schöffen verwies aber auf das frühere Urtheil.

687) 29. Juli 1613.

Des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg Resolution für die beiden Bürger Schöne und Klemiedt in Braunau. Er erinnere sich sehr wohl seines im Jahre 1611 an den Rath und die Gemeinde dortselbst zu dem Zwecke erlassenen Schreibens, daß sie nicht eine so leichtfertige Person, als der gewesene Pfarrer Kerasander in Oberberg sei, zu ihrem Seelforger wählen möchten, da er ein hochsträfliches Leben geführt und aus dem Gefängniß entwichen sei. Nun hätte der Kurfürst ihnen wohl die gebetene beglaubigte Abschrift seines obigen Schreibens ertheilen lassen können, da sie wegen des abhanden gekommenen Originals in Verfolgung gerathen; allein da der Kurfürst zur Zeit einige Tagereisen von seinem gewöhnlichen Hoflager entfernt sei, wo die Acten bei dem Hoffiscäl in Verwahrung seien, und er daher zu ihnen nicht gelangen könne, so werde der Kurfürst, wenn nach seiner Rückkehr die Sache wieder bei seinem Hoflager in Anregung gebracht würde, dem Rath und der Gemeinde zu Braunau das Erforderliche aus den fiscalischen Acten mittheilen lassen und den beiden

Bürgern Abschrift des obigen Schreibens schicken, damit sie von jeder fernern Strafe wegen Abhandenkommens des Schreibens befreit würden.

Geben vff Ihrer Churf. Gnaden Jagthauß Drießen am 29. Julii Anno 1613.

Concept in den Acten betreffend Jobst v. Oppen wider des Kurfürsten von Brandenburg Reputation ausgestoßene Schmähreden s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 141 und 142 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

688) 29. August 1613.

Kurfürst Johann Sigismund Markgraf von Brandenburg bekundet, daß, nachdem er dem Ober-Jägermeister und Hauptmann zu Marienwalde und Schwedt Jobst v. Oppen für seine ihm und seinen Vorfahren treu geleisteten Dienste das Gut Neuendorf für sich und seine Ehefrau auf die Zeit ihrer Beider Lebens zu ihrem Besten zu besitzen und zu gebrauchen nach Laut seines vorzeiten erteilten Begnadigungsbriefes verschrieben und der v. Oppen zur Verbesserung des Gutes und theils auch auf landesherrlichen Befehl Ansehnliches aus seinem Vermögen aufgewendet habe, er verordne, weil es nach des v. Oppen und dessen Ehefrau Tode den Hinterbliebenen schwer fallen würde, das aufgewendete Geld zu entbehren, daß Jobst v. O. deshalb zu entschädigen sei, und er bewilligt habe, daß im Falle das Gut sich über kurz oder lang an die Herrschaft erledigte, den Oppenschen Erben zur Entschädigung 15000 Thaler zu zahlen seien, nach deren Abtragung sie erst das Gut zu räumen verpflichtet sein sollten.

Von Gottes gnaden Wir Johan Sigismundt Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfürst, in Preußen, zu Ihulich, Cleue, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Großen vnd Jegerndorf Hertzog, Burggraff zu Nurenberg vnd Fürst zu Ruegen, Graff zu der Marck vnd Rauenßberg, Herr zu Rauenstein, Bekennen hiemit vor vnns, vnser Erben vnd Nachkommen Marggraffen vnd Churfürsten zu Brandenburg vnnnd thuen kundt iedermenniglichen, alß Wir dem Besten, vnserm Ober Jägermeistern, Hauptman zu Vierahden vnd Schwedt vnd lieben getrewen Jobst von Oppen auß besondern gnaden vnd wegen der vnsern Hochgeehrten Vorfahren vnd vnns geleisteten trewen dienste das gutt Newendorff vor sich vnd seine frawe bey ihrem beyden leben zu haben vnnnd zu ihrem besten, inhalts vnser daruber gegebenen begnadigungsbrieffs, zu genießen vnd zugebrauchen verschrieben, In welches er dan zu nothwendiger Verbesserung vnd theils auß Vnsern befelch ein merckliches auß seinem Vermugen angewendett vnd Vnns beschwegen vnterthenigst ersuchet, weill kunfftig nach sein vnd seiner Frawen absterben den seinigen, so er hinter sich verließ, beschwerlich fallen vnd zu sonderm schaden gereichen wurde, solches zuentrathen, Ihnen deßhalb gnedigst Recompens zuthuen, Das wir

demnach solch sein unterthenigstes suchen in Churfürstlichen gnaden angesehen vnd, damit Wir Ihme Vnsere gnade bestomehr zuerkennen geben, gnedigst bewilliget vnd es Krafft dieses also vorordnett, das, wan auf seinen, bemelten Jobst von Oppen, vnd seiner haußfrawen todtesfall solch gutt Newendorff wider an Vns oder an Vnsere Nachkommen an der Chur vnd Marck Brandenburg oder sonst an einem andern, der wieder von Vns oder Ihnen damit begnadigett wurde, vber kurz oder lang fallen wirdt, Wir oder sie schuldig sein sollen, seinen Negsten Erben funfzehen Tausendt thaler, je einen zu 40 flgr. gerechnet, hinwieder zuerstattten vnd zurefundiren, Sie auch, ermeldte Ihre Erben, ehe vnnnd zuuor Ihnen solche erstattung von Vns, vnsern Nachkommen oder denen die anwarttung daran vorschrieben, geschehe, das gutt Newendorff zureumen vnd auß demselben zuweichen nicht schuldig sein, sondern so lange, biß das Ihnen solcher Ihnen hierdurch zu sondern gnaden zugewendeten 15000 Thaler halber, wie obstehet, vergnugunge geschehen, von menniglich vngehendert darin zuvorbleiben, fueg vnnnd machtt haben sollen, Alles in krafft vnd macht dieses vnser begnadigungsbriefs, welchen Wir zu vrfundt, trewer, stetter vnnnd vester haltung mit Vnserm Churfürstlichem Secret besiegeltt vnnnd eigenen henden unterschriebenn. Geschehen vnnnd geben Colln an der Spren den 29. Augusti Anno 1613.

(L. S.) Hans Sigismund
Churfürst.

Cum vero suo Originali concordat prorsus praesens copia Id, quod manu propria attestor ego Bartholomaeus Schwarze, Notarius publicus Caesar.

Gleichzeitige Abschrift der 1618 vidimirten Copie in den Acten das Vorwerk Neuendorf betreffend s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 30. 31 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

689) 2. October 1613.

Das Domcapitel zu Halberstadt, an der Spitze der Domdechant Matthias v. Oppen, bestellt drei Gebrüder Mebrodt als Schornsteinfeger in den stiftischen Aemtern Gröningen, Crottorf, Nischersleben, Schlanstedt, Weserlingen, Gatersleben, Haus-Neindorf, Hornburg, Wülperode und Langenstein.

Geschehen vnd geben am 2. Octobris des Eintausent Sechshundertt vnd dreyzehenden Jhars.

Gleichz. Abschrift s. r. Hochst. Halberstadt VIII. Nr. 9 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

690) 1613.

Jobst v. Oppen wird vom Kurfürsten Johann Sigismund Markgrafen von Brandenburg u. A. zum Bürgen für seine Schuld von 10000 Thln. an Zacharias v. Köbel auf Buch zum Bürgen gesetzt.

Erwähnt in der Liquidationschrift der Gläubiger und anderen Interessenten des sel. Jobst v. Oppen vom Jahre 1623 in den Acten s. r. Rep. 61 Nr. 35^b.

f. 4 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die abschriftlich eingereichte Obligation ist nicht mehr vorhanden.

691) **1613.**

Der Amtshauptmann zu Schwedt Jobst v. Oppen legte 1613 das heutige Domainen-Vorwerk Monplaisir ($\frac{1}{4}$ Meile nordwestlich von Schwedt) an, welches zu Schwedt geschlagen und dorthin eingepfarrt wurde. Es umfaßt 1209 Morgen.

Fibicin Die Territorien der Mark Brandenburg II. p. 226 nach urkundl. Quelle.

692) **Bald (nach 1613).**

Inventarium über Jobsts v. Oppen Briefflade.

- 1) Der Kaufbrief über Hansens v. Oppen Güter Warnikam und Schönfließ in Preußen 1573.
- 2) Kurfürst Johann Georgs Verschreibung über das Amt Oderberg nebst Retentions-Extension der Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund.
- 3) Cession Kurfürst Johann Georgs an Jobst v. Oppen über 10600 Thaler für den Grafen von Mansfeld 1585.
- 4) Wilhelms und Hans Christophs v. Fronhöfers und Liborii v. Greifenberg Quittung über erlegte Kaufgelder von wegen des v. Oldenliethschen Gutes.
- 5) Kurfürst Johann Georgs Angefällsverschreibung über das Städtchen Callies v. J. 1586.
- 6) Desselben Angefällsverschreibung über die Lehngüter der v. Barsewisch und v. Wellen in der Altmark 1588.
- 7) Kurfürst Johann Sigismunds Gesamthandbrief an den v. Barsewischschen Gütern Scharpenlohe, Vielbaum und Falkenberg 1611.
- 8) Kurfürst Johann Georgs Angefällsbrief über die v. Wichmannsdorffschen Güter 1584.
- 9) Desgleichen über die v. Güntersbergischen Güter 1586.
- 10) Kurfürst Johann Sigismunds Consens zum Ankauf der Güter zu Radduhn von Hans v. Werben d. d. Köpenick 1613.
- 11) Kurfürst Joachim Friedrichs Lehnbrief über das Gut Falkenberg.
- 12) Kurfürst Johann Georgs Lehnbrief über die v. Enderleinschen Güter 1581.

M. Hendrich Ms. geneal. p. 231 in der Bibliothek des R. Geh. Staatsarchivs zu Berlin.

693) **6. Januar 1614.**

Kurfürstliche Instruction in Jagd- und Forstfachen in den Herrschaften Züllichau und Croßen für den Landeshauptmann Joachim v. Winterfeld, den Ober-Jägermeister und Amtshauptmann zu Schwedt und Vierraden Jobst v. Oppen auf Neuendorf, Joachim v. Loffow und Daniel Schmoll.

Datum Quarttschen den 6. Januarii Anno 1614.

Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a., die v. Oppen betreffend, f. 115. 116 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

694) 17. Januar 1614.

Das Domcapitel zu Halberstadt bekundet, zu dem Ankaufe des zu Rochstedt gehörigen Winingischen Zehntens, den der Domdechant Matthias v. Oppen von dem Abte zu Michaelstein Julius August Herzog von Braunschweig für 550 Thlr. erkaufft habe, consentirt zu haben.

Wir Joachimb Johann Georg von der Schulenburg, Senior, Ernst von Arnstedt, secundus Senior, und Capittullgemein der Bischofflichen hohen Stiffts Kirchen zu Halberstadt hiemit vor uns, unsere Nachkommen und Allermänniglichen offenbahr bekennen und thuen kundt, als uns der Hochwürdiger, Gestrenger und Edler, unser freundlicher lieber Mitherr und Domdechant Err Matthias von Oppen, mit mehrem zuerkennen geben, welcher gestaltt ehr einen Zehenden vor Rochstedt von dehnen Winnigischen Eckern, so vom hoesse Winingen nacher Rochstedt gebrauchtt worden und von dem hochwürdigem, Durchleuchtigem und Hochgebornem Fursten, Herrn Julio Augusto Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburgk, Abtten des Closters Michaelstein, Mitt Consens und Ratification des auch Hochwürdigen, Durchleuchtigen und Hochgebornen Fursten vndt Herrn, Herrn Heinrichen Julii Postulierten zum Bischoff des Stiffts Halberstadt, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburgk, unserer gnedigen Fursten und Herrn, und unserm, des Dom Capittulls, Christoffen Hauthorn vñ gewisse Maß und Jahre vorschrieben, Inhalts einer Uns furgezeigter Kauffverschreibung umb und für Funffhundertt und Funffzig Thaler an sich erkaufft vndt angeregte Gnadenverschreibungen, Consens und iura zu sich gelosett und in Handen, auch ferners gepethen, wir in sothanen Kauff-Contract bernertes Zehenden unsern Consens Ihme zu Ehren und guettem ertheilen und aufreichen wolten, daß wir demnach in angezogene Handlung und Kauff-Contract gepethener Maße gewilliget und unsern Consens und Ratification geben und ertheilet haben, Thuen des auch Crafft dieses, in Allermassen es Rechtts und gewonheit wegen am verbindt- und Cräfttiglichem geschehen soll, kan oder magt.

Trewlich und sonder gefehrde. Zu Brkund haben wir diesen Unsern Consens mit unserm ad causas gewohnligem Secret wißentlich betruken, durch unsern freundlichen lieben Mitherrn, den Herrn Seniorn, eigenhandtlich unterschreiben laßen. Geschehen und geben Montags post Hilarii, war der 17. Monats tagt Januarii, des Eintausentt Sechshundertt und vierzehenden Jahres.

Abshrift im domcapit. Halberst. Consensbuche v. J. 1568—1617 f. 195 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 17) im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

695) 23. (? 3. ?) Februar 1614 (1611?).

Kurfürstliches Rescript an Jobst v. Oppen. Er sei zwar früher des Vorhabens gewesen, des frühern und entlaufenen Pfarrers zu Oberberg Kerasander Güter dortselbst einziehen zu lassen; da aber jetzt Michael Eschenbach und Elias Schmaland als Vormünder der hinterbliebenen Tochter Joachim Morings gebeten, weil Kerasander diese Güter ihrem Mündel abgekauft und bisher noch keinen Pfennig darauf bezahlt, so wolle Er es dahin anordnen, daß die Güter ihnen für ihre Pflögetochter eingeräumt würden, um welche Gnade sie in ihrer beigelegten Supplik gebeten hätten. Deshalb werde ihm befohlen, sich in der Sache zu informiren und bis auf Weiteres das Haus nebst Zubehör den Vormündern zur Benutzung zu übergeben, unter der Bedingung der Rechnungslegung, sobald eine solche von ihnen gefordert würde. Auch solle er ein Inventarium des Hausraths aufnehmen.

Datum Cölln 2c. den 23. (? 3. ?) Febr. Anno 1614. (?)

Flüchtig geschriebenes Concept, in welchem die Zahlen des Datums undeutlich sind, in den Acten betreffend Jobsts v. Oppen wider des Kurfürsten von Brandenburg Reputation ausgestoßene Schmähreden s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 143. 144 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

696) 29. Mai 1614.

Der Preussischen Landesregierung Rescript an den Amtshauptmann zu Rastenburg unter Uebersendung einer Supplik der Wittwe Wilhelm Friedrichs v. Oppen, die Ansprüche gegen Siegmund v. Egloffstein geltend mache. Er möge die in dieser Sache bereits ergangene Verfügung vollziehen und der Quittung wegen nach Billigkeit verfahren, sodaß die SupPLICANTIN klaglos gestellt werde.

— den 29. Mai 1614.

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg.

697) 24. Juni 1614.

Obligation Friedrichs, Paters des Klosters Hamersleben, und Jordans v. Bornstedt auf Hornhausen gegen den Domdechanten zu Halberstadt, Portenarius und Probst zu St. Bonifaz daselbst Matthias v. Oppen über ein Darlehn von 350 Thalern zu 5 Procent.

Geschehen vndt Geben Am tage St. Johannis Baptistae des 1614. Jahrs.

Wenig spätere Abschrift in den Acta miscell. den Domdechanten Matthias v. Oppen 2c. betreffend f. 78 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

698) 24. August 1614.

Obligation Stak's v. Münchhausen auf Stapelsburg gegen den Domdechanten zu Halberstadt 2c. Matthias v. Oppen über 1000 Thaler zu 6 Procent.

So geschehen am tage Bartholomaei des Ein Taufent Sechshundert vndt Bierzehenden Jahres.

Beglaubigte Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen zc. betreffend, f. 121–123 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 701.

699) 26. August 1614.

Andreas Albrecht, der bisher als Schütze an der Polnischen Grenze und dann als Buschläufer zu Lehn 15 Jahre lang gedient, bittet den kurbraunschburgischen Oberförster Jobst v. Oppen, Oberländ. Jägermeister und Hauptmann zu Schwedt und Oderberg um Unterstützung oder Versetzung in eine bessere Stelle.

Signatum Löblyn 26. Augusti Anno 614^{ten}.

Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a., die v. Oppen betreffend, f. 118 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Der v. Oppen übersandte diese Bittschrift an den Forstschreiber zu Cüstrin Daniel Schmoll unterm 29. August mit dem Ersuchen, dem Supplicanten förderlich zu sein und ihn gegen die Bauern in Schutz zu nehmen, die wider ihn Drohungen ausgestoßen, nachdem, wie bekannt, unlängst von ihnen durch Buschlaufen Schaden geschehen sei. (Ibid. f. 119.)

700) 12. September 1614.

23. December 1616.

Die mündig gewordenen Söhne Georgs v. D., George auf Kossenblatt und Caspar, huldigen, schwören Pflicht und werden belehnt. Ihren unmündigen Brüdern Christoph und David v. D. wird Indult bis zu ihrer Mündigkeit ertheilt.

Auf nunmehr erreichte mündigkeit haben sich George vnd Caspar die Oppen, Georgen seligen Söhne zu Cosselblatt, bey der Canzley gehorsamblich gestellet, Ihrer Churfürstlichen Gnaden die schuldige Lehenspflicht geschworen vnd seintt darauff mitt Ihren väterlichen Lehenguettern investiret worden; Ihren noch unmundigen beiden brudern aber, alß Christoff vnd Daviden, wirdt ferner indult biß zu erreichter majorennitet bewilligett vnd eingereumett, alß dan sie auch in den Persohnen erscheinen vnd vermittelst leistung der schuldigen Pflicht den Lehen gebührliche folge thuen sollen. Signatum Coln zc. am 12. Septembris Anno 1614.

Dazu von anderer Hand:

Christoph hatt am 23. Decembris 1616 auch geschworen, besage der Mittelmerfischen Registratur.

Gleichzeitige Registratur im Lehnscopiarium Rep. 78 Nr. 116 f. 64^v im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.